

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

1 JANUAR 1929

1. HEFT

## Zur Frage der Heraufsetzung der Straf- mündigkeitsgrenze auf das 18. Lebensjahr.

Von Margarethe Starrmann-Hunger.

Schon lange, eigentlich schon seit dem Entwurf zu einem Jugendstrafverfahren vom Jahre 1912 bestehen die Bestrebungen, den Jugendlichen ganz allgemein der Strafrechtspflege zu entziehen, ohne daß sie bisher zu einem endgültigen Erfolg geführt hätten. Im Hinblick auf die hierüber vorhandene umfangreiche Literatur erübrigt es sich wohl, die gegen die heutige Gestaltung des Jugendstrafverfahrens vorgebrachten, Einwände ausführlicher darzulegen. Nur auf den eigentlichen Kern der ganzen Frage und die Mängel der heutigen Regelung, die uns zwingen müßten, immer wieder von neuem und bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf eine Verbesserung hinzudrängen, sei kurz eingegangen.

Das Hauptgewicht muß auf die Beantwortung der Frage gelegt werden, ob strafrechtliche Behandlung überhaupt auf Jugendliche anwendbar ist. Diese Frage wird heute als Ergebnis der besonders lebendigen Forschungsarbeit auf jugendpsychologischem Gebiet im letzten Jahrzehnt allgemein verneint. Wo diese Erkenntnis heute noch fehlt, ist sie mehr oder weniger nur durch die aus den bekannten Gründen vielfach noch bestehende Unfähigkeit zu erklären, die wirklichen Ursachen der Kriminalität der Jugendlichen klar zu erkennen.

Mit aller Entschiedenheit hatte schon die Vorlage zu einem Jugendstrafverfahren von 1912 dank der Mitarbeit des bekannten Strafrechtslehrers v. Liszt als Berichterstatter der 13. Kommission des Reichstages den Standpunkt vertreten, daß das Strafverfahren sich nicht dazu eigne, die schwierigen Probleme der Jugend, vor allem in der Reifezeit, zu behandeln. Nach der Fassung der Beschlüsse in zweiter Lesung wurde eine scharfe Abgrenzung von strafrichterlicher und vormundschaftsrichterlicher Tätigkeit das Wort geredet. Ungenügende Beachtung und Durcharbeitung dieser Gedanken hatte dann in der Folgezeit dazu geführt, daß die Erziehungsmaßnahmen in das Strafrecht selbst aufgenommen worden

sind, wie im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzentwurf von 1919 und dem Regierungsentwurf zum Jugendgerichtsgesetz von 1920, ein Ergebnis, das v. Liszt niemals gebilligt hätte! Trotz des Protestes des Fünften Deutschen Jugendgerichtstages im Jahre 1920 und des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, der ebenfalls gegen die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen im Strafurteil gerichtet war, wie auch des Einspruchs Preußens im Reichsrat, hat das Jugendgerichtsgesetz sich doch auf einen anderen Standpunkt, den der Strafristen, nicht den der Pädagogen, gestellt.

Damit ist das Jugendgerichtsgesetz dem Vorbilde Englands und Amerikas gefolgt, ohne zu bedenken, daß wir in Deutschland gar nicht nötig gehabt hätten, den Umweg über das Strafrecht zu nehmen, da nach deutschem Recht schon eine vollständige gesetzliche Regelung des Erziehungswesens im bürgerlichen Recht (§§ 1666 und 1838) und im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das seinerzeit kurz vor dem Inkrafttreten stand, gegeben war. Wenn man in England und den Vereinigten Staaten sich inzwischen immer mehr vom Strafrecht entfernt hat, wenn in den voogdijraads Hollands, den vaergeraads Norwegens und Dänemarks, den barnevarnsnämnden Schwedens ebenfalls schon längst Erziehungsgerichte in der Art unserer Vormundschaftsgerichte geschaffen worden sind und Belgien die Beseitigung der Kriminalstrafe bis zum vollendeten 15. Lebensjahr eingeführt hat, so sollten wir aus dieser Entwicklung lernen. Nachdem auf dem letzten Internationalen Pädagogischen Kongress in Genf von amerikanischer Seite, von der doch gerade in den modernen Erziehungsfragen schon lange vorher manches Problem in Angriff genommen war, Deutschland der Rang als führendes Land auf pädagogisch-schulischem Gebiet zuerkannt und auf der kürzlich stattgefundenen Internationalen Konferenz für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik in Paris von Senator van Overbergh-Brüssel als ein wichtiges Moment, das auf die soziale Gesetzgebung der Nachkriegszeit in den meisten europäischen Ländern eingewirkt hat, der Einfluß bezeichnet wurde, den die Arbeiterparteien in den Ländern mit allgemeinem Wahlrecht gewonnen haben, so ist eigentlich nicht einzusehen, warum grade von sozialistischer Seite nicht jede sich bietende Gelegenheit benutzt wird, jene bekannte Forderung nach einer „Jugendzeit“ bis zum 18. Lebensjahr (Abschluß der Geschlechtsreife, der Berufsschulpflicht und vielfach der Berufsausbildung überhaupt) zu vertreten. Diese Forderung müßte hinausgehen auf das Verlangen, die Strafmündigkeitsgrenze bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu erhöhen und die Behandlung aller Jugendlichen bis zu diesem Alter durch den Vormundschaftsrichter als dem eigentlichen Erziehungsrichter erfolgen zu lassen. Vielleicht könnte dann noch einer beschränkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das Alter von 18 bis 21 Jahren analog der beschränkten Geschäftsfähigkeit im bürgerlichen Recht das Wort

geredet werden. Dafür bedarf es aber keines besonderen Gesetzes, vielmehr könnte diese Frage sehr gut im Rahmen der Neuordnung des gesamten Strafrechts geregelt werden, dessen Grundtendenz diesen Bestrebungen sehr entgegenkommt.

Wenn bei den Vorverhandlungen zum Jugendgerichtsgesetz, sowie auch in der Begründung dieses Gesetzes darauf verwiesen worden ist, daß die Behandlung der Jugendlichen im Jugendgerichtsverfahren nicht nach strafrechtlichen, sondern nach erzieherischen Gesichtspunkten erfolgen solle und es auch im Gesetz selbst heißt, daß von Strafe abzusehen ist, wenn Erziehungsmaßnahmen ausreichend erscheinen, so dürfen diese Erwägungen doch nicht allein entscheidend sein. Es muß vielmehr, wie es in der Begründung heißt, auch der Eindruck mit in Betracht gezogen werden, den ein Absehen von Strafe auf die Allgemeinheit und den berechtigten Anspruch des Verletzten auf Genugtuung mache. Also: die Spezialprävention (Berücksichtigung des Täters) findet ihre Schranke an der Rücksichtnahme auf die Generalprävention (Berücksichtigung der Tat in ihrer Wirkung auf die Allgemeinheit). Welche Verwirrung damit angerichtet worden ist, zeigt z. B. die sächsische Ausführungsverordnung, die trotz ihrer sonstigen fortschrittlichen Einstellung fast wörtlich jenen oben erwähnten Passus aus der Begründung des Gesetzes gleichzeitig aufgenommen hat (vgl. Abschnitt VI). Man braucht sich dann durchaus nicht zu wundern, wenn in der Praxis der Jugendgerichtsbarkeit „die organische Verschmelzung von Strafverfahren und Erziehungsverfahren“ so schwer gelingt. Dies ist nicht ausschließlich Schuld unserer Jugendrichter, sondern die Schuld des Gesetzgebers. Das Experiment mußte fehlerhaft sein, weil etwas Unmögliches verlangt worden ist, die Verschmelzung zweier unvereinbarer, wesensfremder Aufgaben in der Behandlung krimineller Jugendlicher. Diese Regelung wurde in der Begründung des Entwurfs als „Mittelweg“ bezeichnet. Der Ausdruck ist nicht ganz richtig gewählt, denn wenn man zwei sich völlig entgegenstehende Auffassungen gleichzeitig gelten läßt, so ist dies kein Mittelweg, sondern ein höchst unbefriedigendes Kompromiß, bei dem die Richtung vollkommen aus dem Auge verloren worden ist. Man überließ es dem Jugendrichter, diesen inneren Widerspruch zu klären und hielt ihm eine ganze Reihe von Maßnahmen zur freien Verfügung. Indem man nun aber in der Praxis — und es ist unseren Jugendrichtern zu danken, daß sie diesen Weg meist vorzogen — nicht mehr danach fragte, wie der Jugendliche zur Zeit der Tat beschaffen war, sondern wie ihm am besten für die Zukunft zu helfen sei, wurde die Prüfung der Einsichtsfähigkeit überflüssig und damit auch eigentlich das Festhalten an einer bestimmten unteren Altersgrenze, eine Konsequenz, die nach den vorliegenden Meldungen bereits Holland gezogen hat. Von hier aus ist wahrlich nur noch ein ganz kleiner Schritt bis zur endgültigen Beseitigung der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher. Andernorts häufen sich da-

gegen in letzter Zeit, vor allem auf dem Lande und in den Kleinstädten, die Klagen über sehr beunruhigende und ganz augenscheinliche Fehlmaßnahmen der Jugendgerichte, denen aber nicht beizukommen ist, weil man sich dann wieder auf jene gesetzlichen Bestimmungen beruft, die strafrechtliche Grundsätze zum Ausgangspunkt haben. Es ist darum wirklich an der Zeit, daß die jetzige Behandlung krimineller Jugendlicher auf den richtigen Weg geleitet wird, den die Entwicklung doch nehmen muß.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß nach der Grundtendenz der Strafrechtsreform der Gedanke gesiegt hat, daß auch die Rechtsstrafe erziehlische Wirkungen haben soll, so ist dem entgegenzuhalten, daß ein ganz gewaltiger Unterschied in der Behandlung Jugendlicher und Erwachsener bestehen muß, da das Seelenleben eines Erwachsenen niemals als Maßstab für die Behandlung eines Jugendlichen dienen kann, wie umgekehrt ein Jugendlicher niemals als „kleiner Erwachsener“ behandelt werden darf. Vom Erziehungsstandpunkt aus ist beim Jugendlichen eine Rechtsstrafe niemals angebracht, selbst bei noch so schweren Vergehen, da sich diese in den meisten Fällen immer wieder nur als die Folge des Fehlens eines rechtzeitigen pädagogischen und jugendfürsorgerischen Eingreifens erweisen, abgesehen von den Fällen schwerster psychischer Störungen, die sowieso zu einem Absehen von Kriminalstrafe zwingen. Bei Erwachsenen dagegen wird in sehr vielen Fällen von der Verhängung einer Rechtsstrafe nicht abgesehen werden können.

Die bisherige Praxis der Jugendgerichte ist einer Entwicklung in unserem Sinne durchaus günstig. In Sachsen hat man z. B. trotz (oder vielleicht gerade wegen?) des Festhaltens an der Generalprävention in der Ausführungsverordnung von der Befugnis zur eigenen Anordnung der Fürsorgeerziehung im Strafverfahren fast überhaupt nicht Gebrauch gemacht. Der Forderung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums nach einer Einschränkung der Untersuchungshaft ist dadurch Rechnung getragen worden, daß auf die Möglichkeit der Anstaltsunterbringung hingewiesen wurde. Zugleich sind eine Menge noch bestandener Lücken durch entsprechende Verwaltungsanordnungen ausgefüllt worden, wie z. B. die Fernhaltung von erziehungswidrigen Einflüssen im polizeilichen Ermittlungsverfahren, die sachgemäße Ausgestaltung der Vernehmung Jugendlicher als Zeugen in Strafprozessen und vor allem in Sexualdelikten, die künftig nur noch durch den Staatsanwalt oder Jugendrichter unter Zuziehung des Jugendamtes und der beim Jugendamt zugelassenen Hilfsorganisationen erfolgen darf, die Ausdehnung der Vorermittlungen auf Jugendliche, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber bei Einleitung des Strafverfahrens noch nicht 21 Jahre alt sind. Durch verständnisvolle Auslegung des Gesetzes und geschickte Handhabung mancher Bestimmungen ist also einer organischen Fortentwicklung in unserem Sinne der Weg schon längst bereitet worden. Das dürfte vielleicht

für andere Staaten, zumal Preußen, das seinerzeit durch seinen Einspruch im Reichsrat die ganze Diskussion über diese Frage von neuem angebahnt hatte, auch zutreffen. Andernorts werden die berechtigten Klagen auch nur durch eine reichsrechtliche Regelung von oben her beseitigt werden können. Vielleicht nimmt sich der neue Reichstag dieser Fragen an.

## SOZIALVERSICHERUNG

### Die Unfallversicherung der Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege.

Wir können heute zurückkommen auf die Notiz in Heft 15/28 S. 465 dieser Zeitschrift. Damals teilten wir mit, daß der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums am 7. Dezember 1927 in der Reichstagssitzung auf eine diesbezügliche Anfrage von sozialdemokratischer Seite geantwortet hatte: „Bei der Gliederung der Angestellten in Krankenanstalten kann sich ergeben, daß den Krankenschwestern in der beruflichen Gefahr die Wohlfahrtspflegerinnen gleichstehen. Dann kann man aus der Aehnlichkeit des Berufs, aus dem gleichen Berufsrisiko die entsprechenden versicherungstechnischen Folgerungen ziehen.“

Nicht nur die Regelung der Unfallversicherung für die Wohlfahrtspflege, sondern die Vorlage des ganzen, die Unfallversicherung auf neue Berufe ausdehnenden Gesetzentwurfes an den Reichstag ist erst erreicht worden, nachdem am 20. Mai ein neuer Reichstag gewählt und damit eine neue Regierung ernannt wurde. Freilich — der vom Reichsarbeitsministerium ausgearbeitete und vom Reichsrat verschlechterte Entwurf enthielt wieder nur die Versicherung der in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheimen und sonstigen Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, beschäftigten Pfleger und Pflegerinnen, also nicht die Versicherung der in der offenen oder halboffenen Gesundheitsfürsorge Tätigen, ganz zu schweigen von dem Personal der Wohlfahrtspflege. Es hat deshalb noch recht großer Anstrengungen von sozialdemokratischer Seite bedurft, bis sich endlich die Regierungsparteien im sozialpolitischen Ausschuss darauf einigten, wenigstens bei dieser Berufskategorie nicht halbe, sondern ganze Arbeit zu leisten.

Das am 12. Dezember vom Reichstag in dritter Lesung verabschiedete Gesetz sieht nunmehr neben anderen, den Einschluß der Feuerwehren und der Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, der Schaustellungen und ähnlicher Einrichtungen, der Betriebe zur Bewachung von Betriebs- und Wohnstätten, des Bedienungspersonals in den versicherten Gast- oder Schankwirtschaften sowie des kaufmännischen und verwaltenden Teils versicherter Betriebe betreffenden Bestimmungen folgende Ergänzung des § 537 Abs. 1 vor:

„Der Versicherung unterliegen:

- 4b. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst.“

Die Bedeutung dieser Bestimmung wurde klar gekennzeichnet durch die folgenden Ausführungen des Regierungsvertreters im sozialpolitischen Ausschuss: „Es werden auch die in Ambulatorien beschäftigten Personen dem Schutze der Unfallversicherung unterstellt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Ambulatorium mit einer Krankenanstalt verbunden ist oder nicht. Das gleiche gilt für die in Desinfektionsbetrieben beschäftigten Personen. Ebenso werden durch die vorgeschlagene Fassung Hebammen, die als Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, gegen Unfall versichert. Soweit Hebammen als selbständige Unternehmerinnen anzusehen sind, können sie nach § 548 Nr. 1 RVO. durch die Satzung des Versicherungsträgers für versicherungspflichtig erklärt werden; überdies können sie sich nach § 550 RVO. selbst versichern.“

Es geht also hieraus hervor, daß tatsächlich alle im Gesundheitsdienst stehenden Personen in Zukunft, soweit sie Arbeitnehmer sind, versicherungspflichtig werden und soweit sie selbständig arbeiten — Hebammen, Krankenpfleger — entweder durch die Satzung für versicherungspflichtig erklärt werden können oder die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung haben.

Ausgenommen sind lediglich laut Artikel 6:

- a) Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissen-Mutterhäusern sowie von gleichartigen jüdischen Mutterhäusern, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist,
- b) Beamte sowie Schwestern vom Roten Kreuz, wenn ihnen nach Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist.

Diese Ausnahmebestimmungen sind von der sozialdemokratischen Fraktion scharf bekämpft worden; bei der Einstellung der bürgerlichen Fraktionen und der in Frage kommenden konfessionellen Einrichtungen war aber für ihre Beseitigung keine Mehrheit zu erlangen. Jedoch ist es gelungen, folgende Zusatzbestimmung in das Gesetz hineinzubringen: „Scheidet eine verletzte, wegen Versicherungsfreiheit aber aus der Unfallversicherung nicht entschädigte Person aus der Gemeinschaft aus, so kann sie für die Zeit nach dem Ausscheiden von der geistlichen Genossenschaft oder dem Mutterhaus die Leistungen verlangen, die ihr ohne die Versicherungsfreiheit gegen den Träger der Unfallversicherung zustehen würden.“

Dadurch wird verhindert, daß eine Schwester oder Diakonisse gegen ihren inneren Willen an die Genossenschaft oder das Mutterhaus gefesselt wird, lediglich der materiellen Versorgung willen. Im übrigen dürfte es auch hier wertvoll sein, die vor der Abstimmung im Ausschuss auf sozialdemokratischen Wunsch abgegebenen Erklärungen des Regierungsvertreters zu diesen Bestimmungen festzuhalten. Sie lauten:

„Auch bei den Schwestern und Diakonissen ist die Versicherungspflicht im allgemeinen die Regel, die Versicherungsfreiheit die Aus-

nahme. Bei der Rechtsanwendung kann der Versicherungsträger zunächst von der Regel ausgehen und dem anderen Teile die Berufung auf die Ausnahme überlassen. Die Ausnahme ist nicht schon dann begründet, wenn die Schwester oder Diakonissin einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung hat; die Erfüllung des Anspruches muß auch tatsächlich gewährleistet sein. Ob die Kräfte der Gemeinschaft eine solche Gewähr bieten, wird im Streitfalle von den Versicherungsbehörden, in der höchsten Instanz vom Reichsversicherungsamt entschieden. Ein solcher Streitfall kann insbesondere bei einer neuen kleinen Gemeinschaft entstehen. Die „Gewährleistung“ ist für die Versicherungsträger und die Versicherungsbehörden ein geläufiger und auf anderen Gebieten oft angewandeter Begriff.

Der vorliegende Antrag berücksichtigt den Fall, daß eine versicherungsfreie Schwester oder Diakonissin nach Eintritt des Unfalles aus der Gemeinschaft ausscheidet. Der Fall mag selten sein; tritt er ein, dann kann die Schwester oder Diakonissin von der geistlichen Genossenschaft oder dem Mutterhause die Leistungen verlangen, die ihr im Falle der Versicherungspflicht gegen den Träger der Unfallversicherung zustehen würden. Eine solche Leistung kann unter Umständen weniger bedeuten, als der lebenslängliche Unterhalt. Die Auseinandersetzung wegen des Entschädigungsanspruches bleibt auf die ausgeschiedene Schwester und das Mutterhaus beschränkt. Im Streitfalle werden die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, da für diesen Fall das Verfahren vor den Versicherungsbehörden nicht vorgesehen ist. Es ist aber kaum anzunehmen, daß ein solcher Fall die Gerichte beschäftigen wird.

Zwischen dem Eintritt des Unfalles und dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft kann unter Umständen eine lange Zeit liegen. Mit der Zeit verblässen mitunter die Mittel für die Verteidigung oder Abwehr eines Anspruches. Die Beweisführung kann auch noch dadurch beeinträchtigt werden, daß die Folgen eines Unfalles erst später sichtbar werden. Eine geistliche Genossenschaft oder ein Mutterhaus werden deshalb ihre und der Schwester Interessen wahren, wenn sie solche Unfälle und ihre Folgen in den Akten vermerken. Ein solcher Vermerk wird häufig geeignet sein, peinliche Streitfälle zu vermeiden.

Der Grundsatz im vorliegenden Antrag findet auf die Schwestern vom Bayerischen Roten Kreuz keine Anwendung. Diese Schwestern sind nur insoweit versicherungsfrei, als ihnen die Bayerische Versicherungskammer eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet. Für die Schwestern und die Diakonissen genügt als Voraussetzung die Gewährleistung der lebenslänglichen Versorgung, für die Schwestern vom Bayerischen Roten Kreuz werden aber Leistungen gefordert, die der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechen. Scheidet eine Schwester vom Bayerischen Roten Kreuz aus, dann behält sie ihren Anspruch gegen die Bayerische Versicherungskammer. Es liegt daher kein Bedürfnis vor, ihr neben diesem Anspruch noch einen weiteren Rentenanspruch gegen das Rote Kreuz zu geben. Zur Vermeidung der Doppelversicherung sind daher die Schwestern vom Roten Kreuz in den Antrag Nr. 43 Ziffer 2 nicht aufgenommen.“

Da im übrigen in der Unfallversicherung keine Karenzzeit vorgesehen ist und die Leistungen lediglich auf Grund des Grades der Erwerbsbeschränkung und des Einkommens, nicht aber auf Grund der Dauer der Versicherung berechnet werden, dürfte nummehr Vorsorge gegen etwaige

materielle Schädigungen durch die Ausnahmebestimmungen getroffen sein. —

Soweit die Wohlfahrtspflege in Frage kommt, sollen hier ebenso wie im Gesundheitsdienst nicht nur die beruflich in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Tätigen in Zukunft durch die Unfallversicherung geschützt werden, sondern auch die ehrenamtlich Tätigen. Auch dieser Wille der Gesetzgeber ist ausdrücklich durch die folgende Erklärung des Herrn Ministerialdirektors Grieser bei den Reichstagsverhandlungen bestätigt worden:

„Die Frau Abgeordnete Schroeder hat die Frage gestellt, ob bei der Versicherung von Einrichtungen in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst auch die ehrenamtlichen Pfleger bei einer Verletzung entschädigt werden. Diese Frage ist zu bejahen. Bei der Unfallversicherung genügt die Beschäftigung im allgemeinen; nicht erforderlich ist eine Beschäftigung gegen Entgelt. Daher werden die ehrenamtlichen Pfleger den berufsmäßigen Pflegern gleichgestellt. Es kann allerdings im Einzelfalle zweifelhaft sein, ob das Mitglied einer Einrichtung als Beschäftigter gilt oder als Unternehmer. In diesem Falle kann aber die Satzung selbst Abhilfe schaffen. Sie kann bestimmen, daß auch die Unternehmer im Falle der Verletzung entschädigt werden. Ich glaube, auf diese Weise ist es möglich, in allen Beziehungen die ehrenamtlichen Pfleger den berufsmäßigen gleichzustellen.“

Wenn wir hier auf den Abdruck der verschiedenen Regierungserklärungen Wert legen, so deshalb, weil bei der ganzen Struktur der Unfallversicherung sehr viel mehr Zweifelsfragen auftauchen und entschieden werden müssen, als das in irgendeiner anderen Versicherung der Fall ist. Aus diesem Grunde fordert die sozialdemokratische Fraktion auch die Umgestaltung der Versicherung und die Einbeziehung aller Betriebe und Arbeitnehmer, eine Forderung, die durch die vom Reichstag angenommene Entschliessung von der Mehrheit unterstrichen wurde.

Zum Schluß dürfte es noch interessieren, daß für den hier besprochenen neuen Zweig, also für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, eine gemeinsame einheitliche Berufsgenossenschaft geschaffen werden soll. Eine Gemeinde von wenigstens zweihundertfünfzigtausend Einwohnern oder ein Gemeindeverband der gleichen Einwohnerzahl kann zum Versicherungsträger erklärt werden, wenn die oberste Verwaltungsbehörde sie zur Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig hält.

Bei den zu bezeichnenden Berufskrankheiten, die einem Unfall gleichzuzurechnen sind, sollen diese neuen Berufsgruppen sowie die für sie in Frage kommenden Hausinfektionen berücksichtigt werden.

Die Versicherung tritt rückwirkend ab 1. Juli 1928 in Kraft. Die Frage der Mittelaufbringung soll durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers geregelt werden; dabei soll die Frage geprüft werden, ob nicht die Kosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln zu entnehmen sind.

Diese für den Leser der „Arbeiterwohlfahrt“ wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes dürften zeigen, daß es durch die Arbeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und das verständnisvolle Mitgehen des zurzeit unter einem sozialdemokratischen Minister tätigen Reichsarbeitsministeriums gelungen ist, die sozialpolitische Gesetzgebung einen wertvollen Schritt vorwärts zu bringen.

Louise Schroeder.

# Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung.

Vom 14. November 1928.

Der Gedanke einer vorbeugenden Fürsorge neben der heilenden tritt heute in allen Fürsorge- und sozialpolitischen Gesetzen in besonderer Betonung hervor. So hat auch das zweite Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 die schadenverhütende Wirksamkeit der Träger der Unfallversicherung ausgebaut. Durch Erweiterung der Krankenbehandlung und Einführung der Berufsfürsorge als Pflichtleistung soll die Erwerbsfähigkeit des Verletzten so rasch und so vollkommen wie möglich wieder hergestellt werden. In Ergänzung der allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes hat der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats auf Grund der §§ 558g, 1770a der Reichsversicherungsordnung unter dem 14. November 1928 eine Verordnung erlassen, die den Inhalt der Krankenbehandlung und Berufsfürsorge näher regelt, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Leistungen zu gewähren sind, das Verfahren bei Gewährung von Berufsfürsorge festgelegt und schließlich allgemeine Vorschriften gibt über eine wirksame Durchführung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge.

Der erste Abschnitt enthält die Ausführungen über die Krankenbehandlung. Diese soll nach § 1 so lange gewährt werden, als sie eine Besserung der Verletzungsfolgen oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder so lange, wie besondere Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten, oder körperliche Beschwerden zu beheben. Nachfolgend werden dann die Leistungen, auf die bei Gewährung von Hilfsmitteln ein Anspruch besteht, angeführt. Maßgebend hierbei ist, daß das Hilfsmittel geeignet ist, das Ziel der Krankenbehandlung zu verwirklichen, und daß es erforderlich ist, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern. Die Mehrkosten einer über das sachliche und persönliche Bedürfnis des Verletzten hinausgehenden Ausführung und Ausstattung von Kunstgliedern und orthopädischen Hilfsmitteln sind von den Verletzten selbst zu tragen. An besonders wertvollen Hilfsmitteln kann sich der Versicherungsträger das Eigentum vorbehalten. In bestimmten Grenzen werden auch Ersatzstücke für schadhaft und unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene Hilfsmittel geliefert, soweit nicht Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch für einen durch das Tragen von Hilfsmitteln bedingten Mehrverbrauch an Kleidern, Wäsche und Schuhwerk wird angemessener Ersatz gewährt. Die Kosten für einen Führerhund sind entsprechend den Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes als besondere Leistung vorgesehen.

Im Abschnitt 2 ist die Berufsfürsorge nach Inhalt, Umfang und Voraussetzungen sowie im Verhältnis zur Schwerbeschädigtenfürsorge und zur öffentlichen Arbeitsvermittlung geregelt. Die berufliche Ausbildung — mit dem Ziel, den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufes oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufes zu befähigen — wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Verletzten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Ziels gewährt. In geeigneten Fällen kann sie der Versicherungsträger über diesen Zeitpunkt hinaus ausdehnen.

Während der Ausbildung hat der Versicherungsträger dem Verletzten die Kosten des notwendigen Unterhalts für ihn und seine Angehörigen zu gewähren, soweit der Verletzte den Unterhalt aus seinem laufenden Einkommen nicht tragen kann. Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch Unterstützung zur Erlangung einer Arbeitsstelle gewährt. Bei der Ausbildung und Unterbringung in eine Arbeitsstelle soll Berufsberatung eintreten und dabei, wenn der Versicherungsträger die Berufs- und Arbeitsberatung selbst ausübt, die Sachkunde der öffentlichen Berufsberatung herangezogen werden. Als Kannleistung ist für zunächst Nichterreichenden des vollen Verdienstes ein Anlernzuschuß sowie Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Arbeitsausrüstung vorgesehen. Die Unterbringung in der Arbeitsstellung soll in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern und den Hauptfürsorgestellen geschehen. Für das Verfahren über Berufsfürsorge gelten im allgemeinen die Vorschriften über die Feststellungen der Leistungen in der Unfallversicherung. Wenn es sich um berufliche Ausbildung handelt, ist noch Rekurs zulässig, um die notwendige Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten. Insbesondere soll auch nach Möglichkeit allgemein das Güteverfahren zur Anwendung gelangen. Soweit es sich um Schwer- und Minderbeschädigte des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter handelt, kann die Hauptfürsorgestelle die Feststellung der Berufsfürsorgeleistungen betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Lehnt der Versicherungsträger die Berufsfürsorge für einen Schwer- oder Minderbeschädigten ganz oder teilweise ab, so kann die Hauptfürsorgestelle dem Verletzten vorläufig Berufsfürsorge gewähren. Der Versicherungsträger hat ihr die Kosten zu ersetzen, soweit im Feststellungsverfahren der Anspruch auf Berufsfürsorge zuerkannt wird. Durch Meldepflicht aller Schwerverletzten seitens des Versicherungsträgers an die Hauptfürsorgestelle wird die Zusammenarbeit von Hauptfürsorgestellen und Berufsgenossenschaft gesichert. In Streitfällen zwischen der Hauptfürsorgestelle und dem Versicherungsträger entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig im Beschlußverfahren, über einen Ersatzanspruch im Spruchverfahren; hier ist Revision zulässig.

Abschnitt 3 behandelt die Durchführung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge. Ein möglichst frühzeitiges Eingreifen der Träger der Unfallversicherung, Heranziehung aller Mittel, Sicherstellung von fachärztlicher und unfallmedizinischer Versorgung soll dem Heilverfahren größtmögliche Wirksamkeit sichern. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und um ein planmäßiges Zusammenwirken der an der Durchführung des Heilverfahrens beteiligten Stellen zu erleichtern und Streitigkeiten zu verhüten, sollen die mit dem Heilverfahren zusammenhängenden Fragen durch Arbeitsgemeinschaft und Abschluß von Abkommen geregelt werden. Dabei bleibt jedoch die gesetzliche Verantwortlichkeit der Versicherungsträger für die ordnungsmäßige Durchführung des Heilverfahrens unberührt. Bei Widerstreben der Genossenschaften gegen die notwendigen Maßnahmen der Zusammenarbeit kann das Reichsversicherungsamt unter Umständen auch mit Zwangsmaßnahmen einschreiten. Schließlich ist auch noch eine Strafbefugnis gegenüber dem Verletzten für die Uebertretung der Krankenordnung vorgesehen.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1928 in Kraft, die beiden ersten Abschnitte über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge gelten ab 1. Januar 1928 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Unfalls. D. B.

# T A G U N G E N

## Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe

hatte zum 29. November d. J. eine Sachverständigenkonferenz zusammenberufen, um über die Frage der notwendigen Diskretion der Helfergerichte zu beraten. In der Konferenz wurde das in dem letzten Jahre vielfach besprochene Problem erörtert, ob es erforderlich sei, den Fürsorgern und den ehrenamtlich tätigen freiwilligen Helfern auf dem Gebiete der Jugendgerichtshilfe und sozialen Gerichtshilfe ein Zeugnisverweigerungsrecht zu geben. In der Literatur wurde diese Forderung vielfach aufgestellt, weil sonst Fürsorger und freiwillige Helfer gezwungen würden, vor Gericht als Zeugen Tatsachen kund zu geben, die ihnen von den beteiligten betreuten Personen oder von Auskunftspersonen nur unter der Voraussetzung vertraulicher Behandlung mitgeteilt worden sind. Es ist vielfach erörtert worden, daß die Stellung des Fürsorgers oder Schutzaufsichtshelfers, der des Arztes, Seelsorgers oder Anwalts durchaus verwandt wäre, und daß der Fürsorger aus diesem Grunde den gleichen Anspruch hätte, nicht zur Zeugenaussage gezwungen zu sein. Diese Auffassung wurde in der Sachverständigenkonferenz auch von dem 1. Referenten, Fürsorger Mollenhauer, vertreten, während sich der Korreferent, Staatsanwaltschaftsrat Hoeltz gegen ein solches Zeugnisverweigerungsrecht aussprach. Auch in der nachfolgenden Debatte wurden beide Auffassungen vertreten, so daß eine einstimmige oder überwiegende Meinung nicht zur Geltung kam und die Forderung nach einem gesetzlichen Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts der Fürsorger und Helfer nicht aufgestellt werden konnte.

Walter Friedländer.

## Vom Caritasverband.

Von Käthe Vordtriede-Freiburg i. Br.

Der Caritasverband in Freiburg i. Br. konnte im Oktober 1928 auf eine fünfundzwanzigjährige Wirksamkeit zurückschauen. Er feierte dieses Jubiläum mit der Einweihung eines eigenen Kinder-Erholungsheimes in Friedenweiler und einer einwöchigen Tagung, die aus ganz Baden außerordentlich gut besucht war.

Von den vielen wissenschaftlichen Vorträgen seien drei hier in einiger Kürze wiedergegeben. Sie fanden im größten Hörsaal der Freiburger Universität statt und waren von Geistlichen, Klosterfrauen, Jugendleitern sowie von zahlreichen Studentinnen besucht, die sich später der Caritas oder den ihr angeschlossenen Fachverbänden widmen wollen.

Herr Dr. L. Curtaz, Oberregierungsrat im badischen Justizministerium sprach über „Das Recht des Kindes auf religiöse Erziehung nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“. Eins der wichtigsten Probleme für die Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Fürsorge- und ins-

besondere auch für die Delegation jugendlicher Aufgaben, ist die Frage nach der Zuständigkeit der freien Organisationen in der Jugendfürsorge. Das Recht des Kindes auf religiöse Erziehung ist im RJWG. verankert<sup>1)</sup>. Der privatrechtliche Anspruch auf religiöse Erziehung ist im § 1 Abs. 2 und 3 festgelegt. Auch im BGB. sind klare Bestimmungen enthalten. Gehört ein Minderjähriger einem bestimmten Bekenntnis an, so ist für seine Betreuung grundsätzlich ausschließlich die anerkannte Wohlfahrtsorganisation desselben Bekenntnisses zuständig. Ist ein Minderjähriger bekenntnislos, so kommt für ihn diejenige Organisation in Frage, die seiner bekenntnislosen Weltanschauung entspricht<sup>2)</sup>. Auch bei der Zusammensetzung der Organe der Jugendämter muß die religiöse Erziehung der Kinder gesichert sein. Es kommt vor, daß ein bekenntnismäßig eingestellter Helfer verlangt wird und dann doch ein Vertreter einer freien Organisation delegiert wird.

Der Redner verwies auf die Ausführungen des Landesrats Dr. Karl Vossen-Düsseldorf, der der Leiter des Jugendamtes der Rheinprovinz ist. Der Vormund und seine Helfer sind nicht nur verantwortlich für das leibliche sondern auch für das seelische Wohl des Kindes. Die religiöse Erziehung darf durch nichts gestört werden, ein Mißbrauch der religiösen Erziehungsgewalt muß verhindert werden. Wie auch Engelmann hervorhebt, muß das Vormundschaftsamt hier mit größter Vorsicht vorgehen. Mit dem 14. Lebensjahre beginnt das Selbstbestimmungsrecht des Kindes über seine Religion. Ein Antrag im Reichstag, der dem Kinde dieses Recht verwehren will, solange es unter Vormundschaft steht oder solange es noch eine Strafe zu verbüßen hat, wurde wegen der Wahrung der Gewissensfreiheit abgelehnt. Der Redner verbreitete sich dann über den § 1666 BGB. und den Artikel 146 der Reichsverfassung. Der Schutz des Kindes muß durchgeführt werden nicht nur eventuell gegen seine Mutter, sondern schlimmstenfalls auch gegen die weiteren Familienmitglieder. Das wird vielfach in Theorie und Praxis bestritten. Von den Jugendämtern wird mündlich und auch in der Literatur verlangt, daß sie nur den Wünschen der Eltern zu gehorchen hätten.

Es folgte eine ausführliche Auslegung des § 1666 des BGB. in bezug auf den Unterbringungsakt. Nach jüngster Entscheidung des Kammer-

<sup>1)</sup> Der Anspruch des Kindes auf seelische Erziehung, d. i. auf Ausbildung seines Charakters und Gemüts, umfaßt die Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nur insoweit, als die Eltern des Kindes es wünschen oder das Kind selbst es nach Erlangung der Religionsmündigkeit mit 14 Jahren verlangt. Dies ist jetzt — im Gegensatz zu der früheren Rechtslage — durch das Religionserziehungsgesetz von 1921 (§ 6) und die Reichsverfassung (Art. 135, 136) unzweideutig bestimmt. Niemand ist jetzt verpflichtet, sein Kind in bestimmten Glaubensformen zu erziehen.

Es ist deshalb kaum verständlich, daß die irrige Auffassung von Dr. Vossen noch immer wiederholt werden kann. Beachtlich ist hierbei, daß neuerdings auch von seiten des Caritas-Verbandes zugegeben wird, daß der von Vossen behauptete Rechtsanspruch nicht besteht, wie dies im Jahresbericht 1927 des Berliner Caritas-Verbandes geschieht, der vor wenigen Wochen veröffentlicht worden ist. D. Red.

<sup>2)</sup> Von all diesen Dingen steht kein Wort im BGB.; es handelt sich hier lediglich um unberechtigte Forderungen der konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen, deren Unhaltbarkeit an dieser Stelle (1. Jahrgang, S. 33 2/26, 65 3/26, 97 4/26; 2. Jahrg. S. 300 10/27) nachgewiesen worden ist. D. Red.

gerichts dürfen katholische Kinder auch in einem protestantischen Waisenhaus bei Notlage untergebracht werden, ebenso umgekehrt, d. h. wenn kein anderes Waisenhaus in der Nähe ist. Mit der Unterbringung in Familien verhält es sich ebenso, aber wie gesagt, nur bei Notlage.

Das Jugendamt ist als Behörde neutral, hat sich also jeder Stellungnahme und Beeinflussung zu enthalten und nur nach den erwähnten Gesetzen zu handeln. Der Amtsvormund hat daher auch sofort einzuschreiten, wenn dem Mündel gegenüber nicht Neutralität gewahrt wird von Andersgläubigen.

Die beiden nächsten Vorträge hatten zum Thema: „Die Uebertragung und Ueberlassung jugendamtlicher Fürsorgeaufgaben an die Organe der freien Liebestätigkeit.“ Das Grundsätzliche behandelte Herr Dr. F. Schühly, Regierungsrat im Ministerium des Innern in Karlsruhe. Er betonte vor allem die Verpflichtung der Aemter zur Delegation, bis die freie Wohlfahrtspflege im Ort an den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angelangt ist<sup>3)</sup>. Die öffentliche Jugendhilfe soll niemals da tätig werden, wo der Erziehungsanspruch des Kindes bereits völlig durch die freie Liebestätigkeit gedeckt ist. In dem Fall muß sich der Grundsatz der Subsidiarität behördlicher Jugendwohlfahrtspflege gegenüber der ursprünglichen primären Arbeit der freien Liebestätigkeit auswirken. Eine Pflicht zur Uebernahme von Aufgaben haben die freien Organisationen gegenüber der Behörde nicht. Die Delegation erfolgt im Wege der Vereinbarung. Wenn das Jugendamt die Erledigung einer Kannaufgabe nicht übernommen hat, scheidet es in jeder Beziehung aus, hat sich in die Durchführung der Kannaufgabe, die die freie Organisation ausführt, nicht einzumischen. Alle Ausnahmefälle müssen durch einen begründeten Beschluß des Jugendamts-Kollegiums nicht etwa durch eine Verfügung des Jugendamtsleiters festgestellt und aktenmäßig festgelegt werden<sup>4)</sup>.

Der dritte Vortrag des Caritasdirektors Aloys Eckert führte schließlich aus der trockenen, gesetzlichen Materie ins praktische Leben. Die caritative Wohlfahrtspflege war die Wegbereiterin für die öffentliche Hilfe. Wenn wir uns dagegen wehren, daß der Staat unsere

<sup>3)</sup> Diese Auffassung wird in der Praxis der richtig arbeitenden Jugendämter nicht geteilt, weil sie bei solcher Handhabung die Verantwortung für die sachgemäße Durchführung der Jugendwohlfahrtspflege gar nicht tragen könnten, die nach § 11 RJWG. ihnen verbleibt. D. Red.

<sup>4)</sup> Diese Gedanken des Referenten über die Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der privaten und über die Autonomie der freien Liebestätigkeit für die von ihr übernommenen Aufgaben entsprechen zwar den Wünschen des Caritas-Verbandes, nicht aber dem geltenden Recht. Durch ein Eingreifen der privaten Wohlfahrtspflege wird das Jugendamt noch nicht von seiner Pflicht als verantwortliche Erziehungsbehörde entbunden, nachzuprüfen ob das Wohl des Kindes gesichert ist, und nötigenfalls selbst den Erziehungsanspruch des Kindes zu verwirklichen. Auch bei einer Delegation von sogenannten freiwilligen Aufgaben auf private Organisationen (z. B. Einrichtung von Kinderhorten) bleibt das Jugendamt für diese Einrichtungen nach den §§ 4, 11 RJWG. verantwortlich und ist somit nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, sich um die Durchführung dieser Aufgaben durch die freien Vereine zu kümmern. Hierzu ist, da es sich um laufende Aufgaben des Jugendamts handelt, auch kein Beschluß des Jugendamtsausschusses erforderlich. D. Red.

Liebestätigkeit zurückweist<sup>5)</sup> — ganz totmachen werden und können sie uns ja nicht — so können wir ihm entgegenhalten, daß es sich um ein von uns seit Jahrhunderten beachtetes Arbeitsfeld handelt, an dem wir nicht nur herumgespielt, sondern mit ungeheurem Fleiß und großem Erfolg gearbeitet haben. Da wir diese Dinge seit dem 16. Jahrhundert in Händen haben, so reißen nicht wir sie den Wohlfahrtsämtern weg. Durch die Reformation sind wir in der Wohlfahrtsarbeit um zwei Jahrhunderte zurückgeschleudert. Jetzt erst beginnen die Aemter die Probe aufs Exempel zu machen, nachdem wir jahrhundertlanges Vertrauen des Volkes besitzen und alles für die leidende Menschheit getan haben, ehe der Staat eingriff. Die öffentliche Hand war stets auf uns angewiesen, und so wenig wie uns der frühere Obrigkeitsstaat, der aus polizeilichen Gründen nur eingriff, entbehren konnte, kann es der heutige Wohlfahrts- und Kulturstaat. Besonders die Jugendhilfe ist aus dem Mutterherzen der katholischen Kirche herausgewachsen und das Vaterauge der Bischöfe hat darüber gewacht und segnend haben beide ihre Hand über die hilfsbedürftigen Kinder gehalten. Daß sich unsere Mitarbeit bei der Ausführung der §§ 6, 11 und 32 großzügig vollziehe, dafür haben die Jugendämter zu garantieren. Das Elend ist so groß, daß ihm nur gesteuert werden kann, wenn sämtliche aufbauenden Kräfte mithelfen. Der Staat arbeitet mit den Steuermitteln des Landes, zu denen wir selbst beigetragen haben.

Die Pflegestellenvermittlung der Caritas hat im Jahre 1927 allein 620 Kinder untergebracht. In der Kindererholungsfürsorge war die Caritas bahnbrechend. Erzbischof Dr. Thomas Körber veröffentlichte 1916 seinen Hirtenbrief mit dem Motto: „Wer ein Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf.“ 27 760 Kinder hat die Caritas seitdem allein aus eigener Initiative untergebracht. Auf Grund dieser Arbeit hat das Ministerium des Innern in einer Verordnung vom 1. Mai 1926 die Erholungsfürsorge zur Pflichtaufgabe gemacht und den Fürsorgeverbänden die Wohlfahrtsverbände zur Delegation empfohlen.

Für uns handelt es sich nicht um einen Kompetenzstreit, sondern einzig und allein um das Wohl des Kindes. Soll die Caritas nicht mehr wie bisher die Freiheit auf allen diesen Gebieten den Aemtern gegenüber haben, so wird schließlich alles zum Gewerbe. Die logische Folge wird sein, daß auch die dem Vormundschaftsamt dienenden Helfer ihre Erhebungen nur noch gegen Entgelt machen. Das Gewerbmäßige aber kann nie den privaten Enthusiasmus ersetzen. Der Beamte kann gut sein, die Gesetze richtig im Kopfe haben, aber er kann freiwillige Hingabe und Liebe nicht überflüssig machen. Früher wurden Pflegekinder um Gotteslohn aus Liebe angenommen, heute ist das ein gutes Geschäft. Darin liegt die Gefahr. Das Kind selbst ist nur eine Last und in der Praxis greift das „laissez faire, laissez aller“ Platz. Zieht man uns unsere Funktionen, wird sich die Steuerlast fühlbar vergrößern. Das Gesetz sollte unsere Arbeit mehr anerkennen und unterstützen. Die großen Erziehungshäuser, Waisenanstalten, bzw. Anstalten für schulpflichtige Kinder, sollten ganz den freien Organisationen überlassen bleiben, denn sie garantieren allein die religiöse Erziehung, sie können billiger herstellen und arbeiten, sie können leichter als die Beamten

<sup>5)</sup> Bei dem weitgehenden Entgegenkommen der neuen Wohlfahrts-gesetzgebung an die freie Wohlfahrtspflege ist die Ansicht des Referenten kaum verständlich. D. Red.

spezialisieren<sup>6)</sup>. Wir haben kürzlich in einer Anstalt das Bett für 7500 Mk. erstellen können, während in gleichen Anstalten des Staates das Bett mit 20 000 Mk. kalkuliert wird. Es ist ein großer Nachteil, wenn in der Erholungsfürsorge die amtliche Entsendestelle eigene Heime schafft, an deren Besetzung sie wahllos gebunden ist. Eine Spezialisierung ist den freien Organisationen hier allein möglich, ihnen nur ein Anpassen an die herrschenden Bedürfnisse. Schließlich besitzen wir nur einmal die privaten Einrichtungen.

Die Fürsorge für die Kleinkinder sollte ganz uns überlassen bleiben. Wir haben die Fachkräfte in eigenen Seminaren ausgebildet und wir verwenden nur solche, die wirklich das Zeug dazu haben, während der Staat jede Fürsorgerin anstellen muß, die den vorschrittmäßigen Bildungsgang durchlaufen hat<sup>7)</sup>. Die Aemter sollten einsehen, daß nur wir in der Lage sind, die Aufsicht in den Kleinkinderanstalten regelmäßig durchzuführen. In Freiburg sind die Horte für Schulpflichtige den freien Verbänden über. Diese Horte sparen dem Staat viele spätere Fürsorge, denn in ihnen bekommen die Kinder einen Fonds fürs ganze Leben mit.

Die freien Verbände arbeiten auch rascher als die Aemter. Eine Gemeinde braucht oft ein halbes Jahr für eine Entscheidung, wir helfen in akuten Fällen am gleichen Tag. Die private Wohltätigkeit ist populär — zu den Amtsstellen getrauen sich die Hilfsbedürftigen oft nicht<sup>8)</sup>.

Wenn wir in der Erholungsfürsorge zwei Drittel der Kosten tragen, wollen wir auch das Recht der Entsendung. Die Differenzbeträge in den Heimen zahlen wir auch. Wir bringen große Mittel auf, dafür sollten uns Aemter und Bezirksverbände dankbar sein. Wir arbeiten billig, weil unsere Schwestern umsonst schaffen<sup>9)</sup>, wir bilden sie in den Mütterhäusern aus, damit sie uns der Vater Staat wegnimmt, um uns Konkurrenz mit ihnen zu machen, indem er die unentgeltlichen Kräfte benutzt.

Den Vorträgen folgten ausgiebige Diskussionen. Die besprochene Veranstaltung stand unter dem Motto: Die Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege.

## Der 28. Deutsche Caritastag vom 29. Mai bis 1. Juni 1928 in Dresden.

Karitas Nr. 7, 8 und 9, 1928.

Der diesjährige Caritastag beschäftigte sich vorwiegend mit sozialhygienischen Fragen. Der erste Tag brachte ein Referat über „Die Heilfürsorge in den Gesetzen der Sozialversicherung und in den Fürsorgegesetzen“, in welchem der Redner u. a. auf die Notwendigkeit des Vorbeugens durch die Berufsberatung, die Ergänzung der Heilfürsorge der Versicherungsträger durch die Anstalten der freien Liebestätigkeit usw. hinwies. Im Mittelpunkt des zweiten Tages stand ein Referat über die katholische Gesundheitsfürsorge im Laufe der Jahrhunderte. Der Referent hielt im wesentlichen ein historisches Referat und versuchte zu beweisen, daß alle hygienischen Fortschritte und Erfolge der Neuzeit

<sup>6)</sup> Gegen diese einseitigen Behauptungen wird man schwere Bedenken tragen. D. Red.

<sup>7)</sup> Ein ganz merkwürdiger Irrtum! D. Red.

<sup>8)</sup> Solche „Tarifpolitik“ können wir freilich nicht vertreten. D. Red.

bereits vor Jahrhunderten durch die katholische Kirche gepredigt und verwirklicht worden seien. Wir wollen nur einige Stellen aus dem Bericht wörtlich zitieren und glauben, daß sie keines weiteren Kommentars bedürfen. „Die beste Hygiene ist eine gewissenhaft befolgte Moral.“ Weiterhin „eine Hygiene der Arbeit im Sinne der modernen Gewerbehigiene ist nicht notwendig, falls der Arbeiter, wie dies in früheren Jahrhunderten üblich war, vor den Toren der Stadt einen kleinen Grundbesitz betreibt, der ihm volle körperliche Erholung gewährt.“ Zur Forderung der Wohnungshigiene aber gipfelt sein Vortrag in folgendem: Der mittelalterlichen Predigt ist die Hygiene der Wohnung so wenig unbekannt, daß sie selbst den Stimmungswert des Wandschmuckes hervorhebt.

Der dritte Tag war dem Schutz des keimenden Lebens gewidmet, hier würden nur die allseits ja schon bekannten Dinge wiederholt. Man soll den Willen zur Mutterschaft stärken, die heutige Abtreibungsepidemie wurzle nur in „mangelndem Opfersinn und falsch verstandener Freiheit“ usw. Die wirtschaftlichen Probleme werden wohl hin und wieder einmal kurz erwähnt, aber man räumt ihnen niemals den Platz ein, der ihnen eigentlich gebührt. Zwar kommt der Referent auch zu der Erkenntnis, daß Gesetze und Polizeimaßnahmen niemals die Abtreibungen aus der Welt schaffen werden, aber er fordert sie doch als Hilfsmittel zum Erziehungswerk!

Ein weiteres Referat wurde über die Probleme der Kindergesundheitsfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der Tbc. gehalten.

Bei allen Referaten ging es natürlich wieder nicht ohne Seitenhiebe auf die öffentliche Wohlfahrtspflege ab, die der freien Liebestätigkeit Konkurrenz macht und sie gar beiseite schieben will. Auch Bemerkungen über die „materialistische Auffassung gewisser Kreise“ fehlen nicht. Trotzdem die Referenten selbst die „erstaunlichen Fortschritte“ der öffentlichen Wohlfahrtspflege anerkennen müssen, wollen sie sie doch in den Hintergrund schieben, denn „Caritativarbeit ist einzig und allein die Erfüllung christlicher Liebestätigkeit“. „Die freie Wohlfahrtspflege allein ist instande, in Kreisen zu arbeiten, die fern vom behördlichen Apparat stehen.“

D. Be.

## U M S C H A U

### Beginn der Erziehungsfähigkeit.

Kürzlich ist eine wichtige Entscheidung des Kammergerichts über den Zeitpunkt ergangen, von dem ab ein Kind als erziehungsbedürftig angesehen werden kann, die in der Klinischen Wochenschrift (Jahrg. 7, Nr. 44, S. 2109) von einem der ärztlichen Sachverständigen, dem bekannten Kinderarzt Dr. G. Tugendreich mitgeteilt wird. Während von Aerzten und Erziehern schon seit längerem geltend gemacht wird, daß die erzieherischen Einwirkungen auf ein Kind gleich nach der Geburt beginnen, hatte bisher das Kammergericht die Auffassung vertreten, daß ein kleines Kind lediglich ordnungsmäßiger Pflege, nicht aber eigentlicher Erziehung bedürfe. Die pädagogischen und ärztlichen Sachver-

ständigen führten nun in einem Prozesse aus, daß auch schon im frühesten Kindesalter die Charakterbildung durch die Erziehung stark beeinflusst werden könnte und daß die Erziehung als Willensbildung in frühester Kindheit einsetzen müsse. Das Kammergericht hat ausdrücklich betont, daß es seinen früheren Standpunkt nicht länger aufrechterhält, „weil es sich nicht von der Hand weisen läßt, daß auch bei in jüngstem Alter stehenden Kindern von einer Erziehungsmöglichkeit und einem Erziehungsbedürfnis sowohl in körperlicher Hinsicht als auch mit Bezug auf Willens- und Charakterbildung gesprochen werden kann, so daß jedenfalls eine grundsätzliche Verneinung einer solchen Erziehungsmöglichkeit und Erziehungsbedürftigkeit nicht gerechtfertigt erscheint.“ Diese Entscheidung kann als bedeutsam angemerkt werden. W. F.

## Aus der Arbeit des Landesjugendamtes Berlin.

Wer die kulturpolitischen Kämpfe und die finanziellen Schwierigkeiten, die sich in der Jugendwohlfahrtspflege auswirken, kennt, den erfüllt der Tätigkeitsbericht des Landesjugendamtes Berlin über die Zeit vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1927 mit Genugtuung. Eine immer neue Entwicklungslinien einschlagende Kulturarbeit wird in dem 162 Seiten starken Buch mit einem Bilderanhang aus den Berliner Jugendwohlfahrtsheimen dargestellt. Der Fachmann entnimmt ihm mancherlei Anregung. Den Männern und Frauen aus dem Volke gibt es die Gewißheit, daß die besten Kräfte dafür am Werke sind, die Bestimmung der deutschen Reichsverfassung, welche der Volksgemeinschaft die Verantwortung für den Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung und Entfaltung seiner Lebenskräfte auferlegt, in die Tat umzusetzen.

Das Jugendamt setzt sich, wie aus seinen allgemeinen Erörterungen über Jugendfürsorge hervorgeht, das Ziel, Mittel und Wege zu suchen, die der Jugend helfen, leiblich, seelisch und gesellschaftlich tüchtige, lebensstarke und berufsfreudige Menschen zu machen. Was über die ein solches Ziel in der Kindheit vorbereitenden Einrichtungen gesagt wird, zeigt, daß auf diesem Gebiete noch sehr viel zu tun ist. Berlin hat 363 Krippen, Kindergärten und Kinderhorte. Davon gehören nur 55 Einrichtungen der Stadt, 308 privaten Vereinen. Die städtischen Körperschaften haben vieles nachzuholen, was von den verantwortlichen Stellen der Vorkriegszeit versäumt wurde. Anzuerkennen ist es, daß sich das Jugendamt bei Siedlungsgesellschaften um die Einfügung solcher Einrichtungen in die Baupläne mit Erfolg bemühte. In neuen Wohngebieten ist infolge hoher Mieten die Mitarbeit der Mütter in den einzelnen Familien oft erst recht sehr notwendig. Auffallend ist es, daß die größere Zahl der in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder erwerbslose Mütter haben, nämlich von 17344 Kinder 13541. Berufstätig waren also nur die Mütter von 3803 Kindern. Es wäre für die gründliche Klärung der Lage erziehungsbedürftiger Kinder sehr zweckmäßig, zu erfahren, wie viele von diesen Kindern einzige Kinder sind, deren Mütter den Wert der Gemeinschaftserziehung vielleicht besonders schätzen, und welche anderen Gründe, etwa bei Geschwistern, für die Unterbringung in Tagesheimen vorliegen. Nach den Ergebnissen der Berufszählung ist nicht anzunehmen, daß die Gesamtzahl der Kinder berufstätiger Mütter auch nur annähernd mit der Zahl von 3803 erreicht

wird. Es taucht vielmehr die Befürchtung auf, daß der größere Teil gerade dieser erziehungsbefürftigen Kinder die Mütter in der Erwerbsarbeit unterstützen oder zum mindesten häusliche Hilfsarbeit leisten muß. Sehr bedauerlich ist es, daß das Jugendamt über mangelndes Interesse mancher Schulen an der Ueberwachung berufstätiger Kinder klagen muß. Wo Aufsichtslosigkeit und frühzeitige Erwerbsarbeit die familiären Bindungen lockern, muß Bindung an die Gemeinschaft rechtzeitig gesichert werden. Dann wird es der Gemeinschaft auch erspart werden, junges Menschengut von der StraÙe auflesen zu müssen.

Beim Lesen des Abschnittes über „Fürsorge für wandernde und obdachlose Kinder und Jugendliche“ erinnert sich der Eingeweihte nicht ohne Bitterkeit der Kämpfe, die sich um jeden Fortschritt auf diesem Gebiet entspannen. Für die Unterbringung Jugendlicher in vorbeugende Verwahrung, bei der es zunächst auf gesicherte Unterbringung ankommt, war es gegenüber dem früheren Zustand ein sehr beachtenswerter Fortschritt, wenn im Polizeipräsidium dafür ein wohllich eingerichtetes Jugendheim geschaffen wurde. Für die weiblichen Schutzhäftlinge hat sich die Arbeitsstube sehr bewährt. Die Fürsorgerin hat die Mädchen in Handarbeit angefernt und in Realfächern unterrichtet. Es wurde täglich eine Freistunde auf dem Hofe ermöglicht, Lauf- und Ballspiel, Turnen gaben Bewegung in Luft, Licht und Sonne. Die Zahl der weiblichen Schutzhäftlinge hatte sich am Schluß der Berichtszeit vermindert, teils unter dem Einfluß des in Aussicht stehenden Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, ferner durch die Einrichtung der städtischen Verteilungsstelle in Lichtenrade, der die Fürsorgezöglinge jetzt zugeführt werden, während sie bisher in Schutzhaft festgehalten wurden. Aus der Schutzhaft ergaben sich weitere fürsorgerische Maßnahmen, Heimbeförderung, Unterbringung in Heimen, Arbeitsvermittlung, Beschaffung von Papieren u. a. m. Der Bericht über die Wandererfürsorge, die in engster Verbindung mit dem Obdach steht, läßt in seinem statistischen Teil über die Abstammung der Jugendlichen aus Provinzen und Ländern den Zusammenhang zwischen Arbeitsmarkt, politischer Lage und Wanderschaft deutlich erkennen. Daß die Mark Brandenburg mit 970 Jugendlichen an erster Stelle steht, erklärt sich wohl vornehmlich aus der geographischen Lage, dann aber folgen das Rheinland mit 383, Schlesien mit 343, Sachsen mit 322, Pommern mit 303, Westfalen mit 232, Holstein, Hamburg, Lübeck mit 172, Hannover, Bremen mit 158, Ostpreußen mit 138, Hessen mit 90, Grenzmark mit 50 Jugendlichen. Die zur Lösung des Problems vom Jugendamt aufgestellten Forderungen verdienen nachdrücklichste Unterstützung durch die städtischen und die gesetzgebenden Körperschaften.

In der Fürsorgeerziehung sind Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher Not und Verwahrlosung ebenso deutlich erkennbar, wie in der Wanderer- und Obdachlosenfürsorge. Der Bericht meldet für das Jahr 1925 einen Rückgang der Neueinweisungen für die Fürsorgeerziehung gegenüber dem Vorjahre um 15 Proz., der im rückläufigen Zuge seit dem Jahre 1923 (Inflationszeit) liegt, das Jahr 1926 weist gegenüber 1925 einen Rückgang um 10 Proz. auf. Während das Jahr 1925 noch die seit dem Jahre 1922 beobachtete Steigerung der Ueberweisung von weiblichen Minderjährigen im Verhältnis zu den männlichen aufweist, zeigt sich im Jahre 1926 ein verhältnismäßiger Rückgang.

An bemerkenswerten Neueinrichtungen für die Fürsorgeerziehung sind zu erwähnen eine Abteilung für schwersterziehbare schulentlassene Minderjährige im Landerziehungsheim in Struveshof, das Jungmädchenheim im Waisenhaus Alte Jakobstraße, das Lehrlingsheim im Mossestift in Wilmersdorf, ein Heim für zur landwirtschaftlichen Arbeit besonders geeignete männliche Jugendliche auf dem Reichsgut Scheuen bei Zelle, das Heim „Haus Wiesenblick“ für schwersterziehbare schulentlassene weibliche Minderjährige in Berlin-Wuhlgarten und das Haus „Waldfrieden“, Berlin-Lichtenrade, eine städtische Verteilungs- und Beobachtungstation für weibliche Minderjährige (verbunden mit einer Geschlechtskrankenstation).

Jugendgerichtshilfe, Schulaufsicht, soziale Gerichtshilfe sind ausgebaut worden. Die Mitarbeit freiwilliger Helfer findet hier immer noch dankbaren Boden.

Aus dem Bericht über die Heime der Jugendfürsorge ist die günstige Entwicklung des Gesundheitszustandes der Kinder besonders erfreulich. Die Statistik des städtischen Waisenhauses in der Alten Jakobstraße weist eine abgleitende Sterblichkeitsziffer auf, und zwar von 12 Proz. im Jahre 1913, auf 4,6 Proz. im Jahre 1926. Diese Entwicklung ist auf eine verbesserte Ernährungstechnik zurückzuführen.

Was sonst in Wort und Bild über die Erziehungsheime der Stadt Berlin gesagt wird, läßt erkennen, daß man in allen Heimen bemüht ist, den Grundsätzen moderner Pädagogik gerecht zu werden.

Der Abteilung Jugendpflege entnehmen wir, daß 15 Proz. aller Schulkinder eine Erholungsentsendung nach außerhalb genießen könnten. Außerdem haben täglich durchschnittlich 18 653 Kinder, also 4,8 Proz. aller Schulkinder, an der örtlichen Erholungspflege der Stadt Berlin auf den Außenspielflächen teilgenommen.

Für das Landerziehungsheim Scheuen ist in der Berichtszeit ein auf lange Sicht vorgesehener Bauplan entworfen worden, der moderne massive Heimstätten vorsieht, so daß in absehbarer Zeit damit zu rechnen ist, daß die aus der Kriegszeit stammenden Baracken verschwinden.

Besonders erwähnt zu werden verdient das „Berliner Jugendland Zossen“, in dem zwei Schullandheime mit 14—16 Klassen aufgenommen werden können, daß in drei Häusern kleinen, nicht schulpflichtigen Kindern Erholungsaufenthalt bietet und ebenfalls in einem besonderen Hause elende Kinder aus dem Berliner Obdach aufnimmt. Ferner ist dort ein Dauerheim für sieche Krüppelkinder errichtet worden.

Winterkuren und die Verschickung berufsuntfähiger schulentlassener Jungen und Mädchen sind mit Erfolg weiter ausgebaut worden.

Mit seinem Jugend- und Uebernachtungsheim in der Scharnhorststraße 6/7 hat Berlin den Kindern und Jugendlichen aus anderen Städten, die sich in Berlin auf der Durchreise anlässlich ihrer Erholungs- oder Studienreisen aufhalten müssen, eine gastliche Stätte bereitet, eine Pflicht, die Berlin als Zentrale des Reiches besonders gern erfüllt.

Der Bericht gibt umfassend eine Arbeit wieder, die abschließt mit vielen Aktivposten, die aus der Vergangenheit auf die Zukunft vorgeschrieben werden müssen. Ihre weitere Verarbeitung ist höchste Pflicht, nach dem Wort, das dem Buch vorangestellt ist: „Die Kinder sind unser höchstes Gut“.

To.

# AUS DEM AUSLAND

## Arbeiterferien.

Von Isabelle Blume, Brüssel.

Als das Belgische Central-Komitee für sozialistische Frauenarbeit anfang, sich mit der Frage der Arbeiterferien zu befassen, glaubte es nicht, ein irgendwie originelles oder neuartiges Werk zu beginnen. Es wollte einfach seine Kräfte mit denen anderer verbinden, um alle Frauen, die zu den Genossenschaften, zur Arbeiterwohlfahrt (Mutualité) und zu den Gewerkschaften gehörten, zu einem Werke zusammenzufassen, das als ein Teil aller dieser verschiedenen Organisationsformen anzusehen ist. Es wollte mitwirken am Aufstieg der Arbeiterklasse.

Um das Ziel zu erreichen, wurde vom Zentral-Komitee für sozialistische Frauenarbeit eine Sondergruppe gebildet: „die Arbeiterferien“. Diese Gruppe organisiert den Ankauf von Grund und Boden, mietet oder vermietet Grundstücke, um dort dann Kinder und ganze Familien zu beherbergen.

Diese junge Gruppe, in der die Frauen in der Mehrheit sind, arbeitet in stetem Einvernehmen mit dem belgischen Parteivorstand. Sie wird tatkräftig unterstützt durch die Genossenschaften. Nichts war erfreulicher als zu sehen, wie die Führer der Genossenschaften, die uns nicht gerade immer und überall gern dabei sehen, uns diesmal mit Rat und Tat zur Seite standen. Waren sie doch froh zu sehen, wie die Frauen ihre Propaganda für ein so gutes und nützlich Werk einsetzen.

Das Brüsseler Volkshaus stellte uns einen Schlafsaal mit 25 Betten in seinem Ferienheim in Rixensart zur Verfügung, dazu alles weitere, notwendige Material, um die Kinder, die vom Lande kamen, in der Stadt beherbergen zu können. Die Genossenschaft von Lüttich schenkte uns ein Grundstück mit Haus und richtete es uns ein. Man gestattete uns, das gesamte Mobiliar während 10 Jahren in jährlichen Raten ohne Zinsen abzuzahlen.

Noch niemals hat sich die Frauenbewegung so ermutigt gefühlt, und noch nie ist sie in einer solchen Weise unterstützt worden. Es war allerdings auch die Begeisterung darüber, daß man nun anfangen konnte, auch die Ferien der Arbeiterschaft anders zu gestalten. Die Genossinnen der Borinage eröffneten ihr Haus „Die Rote Lille“ in Coxyde, wo sie 254 Kinder aufnahmen. Die „Fédération des Enfants du Peuple de Bruxelles“ (etwa wie die deutschen Kinderfreunde) schickte 700 Kinder ans Meer in ein Haus, das sie gemietet hatte. Sie beherbergte Kinder in Brasschaet (Provinz Antwerpen), in Rixensart in der Nähe von Brüssel und in Glons (Provinz Lüttich). Andere Kindergruppen waren in Häusern

der „Mutualité“ (etwa wie bei der deutschen Arbeiterwohlfahrt) untergebracht, z. B. in Heyst am Meer und in Tubomont in den Ardennen.

Nicht all dies wovon ich gesprochen habe, geschah unter dem Namen der „Arbeiterferien“. Ich spreche von ihnen, um klar zu machen, daß in Belgien die ganze proletarische Bewegung an der Ausgestaltung der Ferien der Arbeiterschaft stark interessiert ist. Anstatt zu warten, bis die Unternehmer dem bezahlten Urlaub zustimmen, kauft die Arbeiterschaft aus eigenen Mitteln Grundstücke am Meer und auf dem Lande und schickt Kinder und Erwachsene dorthin.

Aus unseren vielfachen Erfahrungen können wir immerhin Schlüsse ziehen, die wohl auch unsere deutschen Genossinnen interessieren dürften.

Vor allem diese: unseres Erachtens bietet die Organisation der Ferien durch die Frauen eine ausgezeichnete Werbemöglichkeit. In der Tat nehmen wir in unsere Häuser nur Kinder aus unseren Kindergruppen auf, und diejenigen Frauen und jungen Mädchen, die auf die eine oder andere Weise der Arbeiterbewegung angeschlossen sind. Das Sparen für den Ferienaufenthalt geschieht in den Mitgliedsbüchern, die den Stempel des CKsFA. aufweisen. Dieser Name wird so gleichbedeutend mit Freude, Erholung und Ruhe. Die Kinder haben Anspruch auf eine Woche Ferien bei einem wöchentlichen Sparbeitrag von 1,25 Frank (ca. 15 Pfennig); die Erwachsenen bei einem Sparbeitrag von 2,50 Frank. Eine Woche in frischer Luft ist aber nicht genug. Im allgemeinen zeigt sich eine Besserung des Gesundheitszustandes der Kinder erst nach dem achten oder neunten Tag; darum denken wir ernstlich daran, den Sparbeitrag und damit die Dauer des Ferienaufenthaltes zu verdoppeln. Am meisten fehlt uns Platz. Die Führer der Partei verwalten die Heime, z. B. in Glons und in Coxyde, und haben so durch ihre Arbeit den direkten Kontakt mit all den sozialen Mißständen, an welche wir immer und immer wieder erinnern müssen, um den Glauben an die Notwendigkeit unserer Arbeit zu behalten. Was hatten wir für arme, elende, unglückliche und verlassene Kinder. Kann man sich denn vorstellen, wenn man es nicht selbst erlebt hat, daß ein Kind des zwanzigsten Jahrhunderts es einfach wie ein Wunder empfindet ein eigenes Bett zu haben? Ich wußte nicht, was gut schlafen heißt, bis ein kleines Mädchen mir sagte: zu Haus haben wir immer zu fünf in einem Bett geschlafen. Wirtschaftliches Elend, das einen Augenblick lang die so notwendige körperliche Erziehung vergessen läßt. Die meisten Kinder aus den Gebieten der Textil- und Metallindustrie (dort, wo die Mütter in den Fabriken arbeiten) wissen nicht, was Bohnen, Blumenkohl oder Erbsen sind, all das ist ihnen unbekannt. So vergehen immer mehrere Tage mit der Erziehung des Geschmacks, mit der Gewöhnung des Magens. Wenn sich das aber jedes Jahr wiederholt, so wird es möglich sein, auch in die Arbeiterschaft eine gewisse Hygiene der Ernährung hinein zu tragen. — Am Ende der Ferien

ist die Dusche für jeden unentbehrlich geworden und die Zahnbürste, ein Instrument, das die Kinder im Anfang nur mit Respekt anrührten, ist ein Freund für jeden Morgen und jeden Abend geworden. Jeder, der die belgischen Verhältnisse kennt, weiß, daß jede dieser Kleinigkeiten eine hygienische Errungenschaft bedeutet, die hundert noch so schöne Reden nicht bringen könnten.

Außerdem haben wir aber die große Freude an der moralischen Erziehung. Gewiß ist es nicht möglich, in 8 oder 14 Tagen die Charaktere zu ändern, aber die Gewohnheit des Gruppenlebens, jedes Jahr wiederholt, lehrt unsere Kinder erkennen, wie das moralische Leben einer sozialistischen Gesellschaft sein sollte. Ein großer Junge kommt zu uns und will Direktor spielen, wenn wir ihn gewähren lassen; wir übertragen ihm eine Verantwortung und alles läuft ausgezeichnet. Morgens um 6 Uhr hören wir seinen Schritt auf der Treppe; er weiß, daß die Köchin müde ist und er beeilt sich, damit sie schon ein schönes Feuer findet, wenn sie herunterkommt. Er lernt für andere zu sorgen. Seine Mutter freut sich, wenn sie ihn sieht; das Ferienheim hat erreicht, was sie selbst seit Jahren vergeblich versucht hat.

Mittags kommt die ganze Horde hungrig vom Spaziergang nach Hause. Auch der kleine „Tischpräsident“ hat Hunger, aber er beherrscht sich, bis sein Dienst beendet ist. Gern sieht er seine ganze kleine Horde fröhlich beim Essen. „Bediene dich erst, wenn du alle anderen bedient hast, und nimm nie das Beste für dich“, sagte bei der Abreise ein Tischpräsident zu seinem Nachfolger. Er hatte gelernt, sich selbst zu vergessen. Brauchten wir nicht viel mehr Menschen, die sich selbst vergäßen, um an die anderen zu denken?

Es ist am 10. Jahrestag der Genossenschafts-Internationale. Die Internationale ist in Lüttich. Am „Lagerfeuer“ erzählt man den Kindern von den Kämpfen und Entbehrungen ihrer Vorfahren. Was wollen sie machen, um sich ihrer würdig zu erweisen? Am nächsten Morgen bringt man mir die Listen der einzelnen Schlafsäle. Die einen hatten auf e i n m a l Vesper verzichtet, die anderen auf z w e i m a l, um den Aufenthalt von zwei Kameraden zu verlängern. Die Kinder haben begriffen, um was es geht: um den Geist der Gemeinschaft und gegenseitigen Hilfe. Hat dieser Geist nicht noch sehr viel zu tun in unserem Vaterland? So gute Erfahrungen geben uns immer wieder neuen Mut.

Während unsere Stadtkinder aufs Land hinaus kamen, wurden die Landkinder in die Stadt gebracht und sahen sich die Denkwürdigkeiten und Museen Brüssels an. Dieser Teil unseres Ferienwerkes erscheint uns nicht gerade als der Unwesentlichste. Wir wollen, daß alle unsere Kinder das künstlerische Erbe unseres Volkes kennen. — Die Ferien im Dienste der Kultur, auch das ist unsere Losung.

Und nun unsere Pläne. Wir wollen am Meer ein Haus auf einem großen Terrain kaufen. Jede Gruppe soll sich ihren

Pavillon bauen und für alle soll eine Küche im Zentralgebäude vorhanden sein, um so die allgemeinen Unkosten zu verringern. Die Frage der Kostendeckung gehört überhaupt zu den schwierigsten für unsere Heime. Es heißt für uns, mit den Unterhaltskosten, die in 12 Monaten gesammelt sind, 2 Monate auszukommen. Hoffentlich wird das System der Einzelpavillons uns gestatten, billiger zu wirtschaften und die Unkosten herabzusetzen.

Der andere Plan, an dem wir sehr hängen, kann sich nicht verwirklichen ohne die Hilfe unserer deutschen Genossinnen. Ich hoffe, daß sie nichts dagegen haben, wenn ich ihnen hier von einer Sache spreche, die bis jetzt nichts als ein Traum ist, die aber morgen vielleicht schon schönste Wirklichkeit werden kann. Nicht weit von der Grenze besitzt die Arbeiterwohlfahrt Heime, wohin in jedem Sommer deutsche Kinder geschickt werden. Wie wäre es, wenn nun eine Gruppe von 10 oder 20 belgischen Kindern dort untergebracht würde und wir in unseren belgischen Heimen dieselbe Anzahl deutscher Kinder aufnehmen würden. Die Reisekosten müßten die Kinder tragen bzw. die Verschickungsstellen. So könnten sich deutsche und belgische Kinder richtig kennen und verstehen lernen. Die Ferien im Dienste des Friedens — ist das nicht eine annehmbare Lösung? Und wer sollte sie wärmer vertreten als die Frauen? Unsere Erziehung und Fürsorge um die ärmsten Kinder ebnet den Weg zum Sozialismus. Wie viel schneller müßte das sozialistische Ziel gesunder, glücklicher und friedfertiger Menschen erreicht werden, wenn sich die Mütter auch über die Grenzen hin in dieser Arbeit an den Kindern finden würden.

(Übersetzt von Clara Maria Schuch.)

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### **Die Frankfurter Tagung „Ausbildung“ wird verlegt.**

Am 26. und 27. Januar tagen die Parlamente. Wir wollen aber auch zu den Abgeordneten sprechen. Darum findet die **Reichskonferenz „Ausbildung“** am 26. und 27. März in Frankfurt statt. Die Tagesordnung bleibt bestehen. Alles Nähere wird im nächsten Heft veröffentlicht.

**Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.**

# Die Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Von Hedwig Wachenheim.

Ueber die Gründe, die den Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt zur Gründung seiner Schule veranlaßt haben, schreibt Genossin Wachenheim in der „Genossin“ vom Dezember 1928:

Die Parteimitglieder sind sich über die Notwendigkeit der Demokratisierung der Verwaltung einig. Auf welchem Wege sie durchgeführt werden muß, ist noch nicht allen Beteiligten klar. Der Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt versucht auf seinem Arbeitsgebiet seit Jahren die praktische Durchführung. Bei der Demokratisierung kommt es darauf an, in die einzelnen Verwaltungsstellen ehemalige Arbeiter und Parteigenossen zu bringen und den Gesamtgeist der Verwaltung umzustellen. Die Beamten und Angestellten der Verwaltung sollen sich nicht wie früher zur bürgerlichen Klasse zugehörig fühlen, sondern zur Arbeiterklasse. So erfordert die Demokratisierung der Verwaltung die verschiedensten Maßnahmen. An der Besetzung der Verwaltungsstellen mit geeigneten Parteigenossen müssen unsere parteigenössischen höheren Verwaltungsbeamten, Parlamentarier und Stadtverordneten mitarbeiten. Die Partei und ihre verschiedenen Arbeitsausschüsse müssen ihnen Uebersicht über geeignete Parteigenossen bieten. Es genügt nicht, geeignete Parteigenossen, die zufällig auftauchen, vorzuschlagen. Junge Arbeiter müssen planmäßig für bestimmte Berufe geschult werden. Ständige Verbindung der Partei mit ihnen und sozialistische Schulung müssen sie unseren Ideen erhalten.

Die Arbeiterwohlfahrt hat für das Gebiet der Wohlfahrtsverwaltung diese Arbeit übernommen. Ueber junge Parteigenossen, die sich bei ihr zu wohlfahrtspflegerischer Berufsarbeit melden, hole man genaue Erkundigungen bei der Partei, der Arbeiterwohlfahrt und dem Jugendverband des betreffenden Bezirks ein. Diese Erkundigungen erstrecken sich nicht nur auf die Eignung zur Wohlfahrtspflege. Wir versuchen auch durch persönliche Fühlung mit dem Bewerber festzustellen, ob er politisches Verständnis hat und die Bedeutung der Verwaltung für die Arbeiterbewegung erkennt und ob er bereit ist, sich überall wo er steht, als Diener der Arbeiterbewegung zu fühlen.

Im Rahmen ihrer Mittel, die nicht groß sind, läßt die Arbeiterwohlfahrt junge Menschen systematisch für die Wohlfahrtspflege ausbilden. Leider ist nach der Revolution auch der neue Wohlfahrtsberuf in einen geordneten Bildungsgang mit vorgeschriebener Vorbildungs- und Schulzeit und Examen eingeschneit worden. Unsere parteigenössischen Dezernenten haben zum Teil versäumt, darauf zu bestehen, daß auch Menschen, die aus der Praxis kommen und über eine Schulbildung nicht verfügen, Anstellung finden. Inzwischen hat das preussische Wohlfahrtsministerium und mit ihm fast alle Sozialministerien der anderen Länder bestimmt, daß alle Wohlfahrtspfleger, die die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger haben, in Klasse VII der alten Besoldungsordnung eingestuft werden. Seitdem sind nun die Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen selbst bemüht, die staatliche Anerkennung zu erwerben. Jetzt gelingt es überhaupt nicht mehr, tüchtige Menschen ohne den vorgeschriebenen Bildungsgang in den Fürsorgeberuf zu bringen.

Der vorgeschriebene Ausbildungsgang ist folgender: Das Wohlfahrts-examen kann nach zweijährigem Besuch der Wohlfahrtsschule von Frauen in einem der drei Hauptfächer: Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrt und allgemeine wirtschaftliche Fürsorge abgelegt werden. Die Hauptfächer für männliche Wohlfahrtspfleger sind: Jugendwohlfahrt, allgemeine Wohlfahrtspflege und Wirtschafts- und Berufsfürsorge. Die Vorbedingungen zum Schulbesuch sind bei Männern und Frauen, für Volksschüler, schulwissenschaftliche Prüfung. Ferner wird bei Frauen als fachliche Vorbereitung verlangt:

1. für das Fach Gesundheitsfürsorge die staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin oder der einjährige Besuch einer staatlich anerkannten Kranken- oder Säuglingsschule mit anschließender Prüfung;
2. für das Fach der Jugendwohlfahrtspflege:
  - a) dieselbe Vorbildung wie zu 1, oder
  - b) die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin, oder
  - c) der Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege, oder
  - d) der Abschluß einer zweijährigen Frauenschule, oder
  - e) staatliche Prüfung als wissenschaftliche oder technische Lehrerin;
3. für das Fach Wirtschafts- und Berufsfürsorge die unter 2c und d genannten Ausbildungsarten oder das Abschlufzeugnis einer wirtschaftlichen Frauenschule oder einer vom Ministerium anerkannten Gewerbe- oder Haushaltsschule (unter Voraussetzung einjähriger beruflicher Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege) oder die Abschlußprüfung einer anerkannten Handelsschule und der Nachweis einjähriger, erfolgreicher Berufstätigkeit — oder vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit.

Für Männer wird gefordert: Der Nachweis einer bestimmten Berufsausbildung oder einer mehrjährigen berufsmäßig ausgeübten Hilfsarbeit der Wohlfahrtspflege und der Nachweis des abgeschlossenen 20. Lebensjahres. —

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat in den letzten Jahren eine Reihe von Schülern unterstützt, die auf seine Veranlassung eine der bestehenden Wohlfahrtsschulen besucht haben.

Die Hauptträger der Wohlfahrtsschulen sind die konfessionellen Vereine oder Kommunen. Eine Reihe von städtischen Wohlfahrtsschulen, wie z. B. die in Köln, werden von Direktorinnen, die aus den konfessionellen Fürsorgevereinen kommen, die anderen von Frauen, die aus der bürgerlichen Frauenbewegung stammen und noch zu ihr gehören, geleitet. Kaum eine der bestehenden Schulen hat Verständnis für Arbeiterbewegung und Sozialismus. Die Gefahr, daß unsere jungen Genossinnen auf diesen Schulen ins Bürgertum abgleiten, war nicht groß. Sie fühlten sich im ganzen stets in heftiger Opposition und hielten fest an ihrer Ueberzeugung. Sie hatten den berechtigten Wunsch, die soziologischen Grundlagen der Arbeiterbewegung von Sozialisten zu hören. Die bürgerlichen Wohlfahrtsschulen lehrten sie die Wohlfahrtspflege als das Mittel zur Bekämpfung der sozialen Not kennen, sie aber kannten ihre Bedingtheit und Grenzen und den Klassenkampf als das wahre Mittel. Ein guter Teil ihrer Kraft verlor sich an unnützer Opposition, der in sozialistischem Kreise zur Erkenntnis gewertet werden kann. Sie wünschten alle, die Arbeiterwohlfahrt möge eine eigene Schule aufmachen.

Wir haben auch die Erfahrung gemacht, daß viele Volksschülerinnen sich im geistigen Leben gewisser Wohlfahrtsschulen nicht wohl fühlten.

Manche dieser Schulen stellten sich auch auf den Standpunkt, daß

Schülerinnen, die im ersten Jahre von uns Stipendien erhielten, im zweiten Jahr, für das den Schulen Stipendien für mittellose Schülerinnen gewährt werden, von den Schulen keine erhielten mit der Begründung, sie seien von der Arbeiterwohlfahrt versorgt und nicht mittellos. So fielen staatliche Stipendien für unsere Genossinnen aus.

Noch ein wichtiger Grund führte uns zur Gründung unserer Schule: Die Frage der Ausbildung für den sozialen Beruf ist entscheidend für die Ausgestaltung der Wohlfahrtsverwaltung überhaupt, wie ja die Frage der Berufsausbildung eine der wichtigsten Vorfragen der Demokratisierung der Verwaltung ist. Das preussische Wohlfahrtsministerium schloß die Arbeiterwohlfahrt systematisch von allen Verhandlungen über die Ausbildung aus, mit der Begründung, daß sie keine Erfahrung habe und daß nur Wohlfahrtsschulen über gewisse Fragen mitreden könnten. Es fehlte uns der Einblick in die Praxis des Ausbildungsweges, wenn wir nicht selbst Schüler ausbilden und sie im späteren Berufsweg verfolgen. Wir haben nicht den Ueberblick über die parteigenössischen Fürsorgerinnen, wenn wir sie nicht aus unserer eigenen Ausbildung hinausschicken. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat mit seiner Schule schwere finanzielle Lasten übernommen. Die Schulgelder decken die Unkosten einer Schule nicht, zudem können die meisten unserer Schüler weder den Lebensunterhalt noch ihr Schulgeld bezahlen. Auch eine neue Arbeit haben wir übernommen, die bei der geringen Zahl unserer Kräfte uns stark belastet. Wir mußten dennoch die Schule aufbauen, sie ist Grundlage unserer Arbeit zur Demokratisierung der Verwaltung von unten auf.

Die Schule wird gegenwärtig von 38 Frauen und 5 Männern besucht. Die Schüler sind im Alter von 21 bis 44 Jahren. 23 haben das Hauptfach Gesundheitsfürsorge, 10 das Hauptfach Jugendwohlfahrt und 9 das Hauptfach Wirtschafts- und Berufsfürsorge erwählt. Wir sind alle überrascht, wie rege die Anteilnahme unserer Schüler am Unterricht ist. Bisher haben Lehrer und Schüler die größte Freude.

## Mitteilungen.

### Arbeiterwohlfahrtskonferenzen.

Am Sonnabend, dem 5. und Sonntag, dem 6. Januar 1929, findet die Bezirkskonferenz Arbeiterwohlfahrt des Bezirksverbandes Hamburg-Nordwest in Cuxhaven im Kurkasino statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung,
2. Geschäfts- und Kassenbericht (Olga Stolten),
3. Richtlinien des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt,
4. Wahlen,
5. Fragen, Aufgaben und Ziele der Fürsorge für asoziale Personen. Referentin Dr. Erna Magnus-Berlin.

6. Die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt. Referent Karl Kühcke, Stade.

Beginn der Konferenz: Sonnabend, 5. Januar 1929, 17,30 Uhr.

Schluß der Konferenz: Sonntag, 6. Januar 1929, 17 Uhr.

\* \* \*

Der Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Leipzig veranstaltet am Dienstag, dem 22. Januar 1929 seine Jahreshauptversammlung. Dem geschäftlichen Teil soll ein Referat über „Soziale Gerichtshilfe“ vorausgehen.

Beginn der Versammlung 19¼ Uhr im großen Saale des Volkshauses.

## Beisitzer der Filmoberprüfstelle bzw. Filmprüfstelle Berlin.

Das Reichsministerium des Innern teilt mit, daß Genosse Willy Steinkopf, M. d. R., und Genosse Erich Ollenhauer auf weitere drei Jahre zu Beisitzern der Filmoberprüfstelle bzw. der Filmprüfstelle Berlin ernannt worden sind.

## Reichskonferenz des Personals der Wohlfahrts- pflege im Zentralverband der Angestellten.

Am 9. Dezember 1928 tagte im Erholungsheim Bad Finkenmühle die Reichskonferenz des Personals der Wohlfahrtspflege. Der Reichsfachgruppenleiter Otto Haus-herr erstattete den Bericht über die Tätigkeit der Reichsfachgruppenleitung. Er konnte über erfreuliche Fortschritte in der Bewegung Mitteilung machen und schilderte im einzelnen die Arbeit des Zentralverbandes der Angestellten für diese Gruppe. Von den aus allen Gauen erschienenen Vertretern wurden eingehende Darlegungen über die Organisation der Wohlfahrtspflege, ihre Funktionen und die Tätigkeit des darin beschäftigten Personals gegeben. Sie erstreckten sich auf alle Zweige der Wohlfahrtspflege, im besonderen Arbeitsfürsorge, Gefährdetenfürsorge, Jugendpflege und -fürsorge, Gesundheitsfürsorge, Gefangenensfürsorge, soziale Gerichtshilfe, Wirtschaftsfürsorge, Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge.

In einem gehaltvollen Vortrag sprach die Kollegin Marta-Eva Prochownik-Breslau über „Die Bedeutung der Wohlfahrtspflege für die deutsche Volkswirtschaft“.

In Entschlüssen nahm die Tagung Stellung zu der Aus- und Fortbildungs- und zur Organisationsfrage. Für die Aus- und Fortbildung wird eine Erleichterung und loyale Durchführung der vorhandenen Vorschriften gefordert, wie sie in den deutschen Ländern fast allgemein bestehen. Die Konferenz beschloß, die Organisation der Personals in der Wohlfahrtspflege weiter wie bisher im Zentralverband der Angestellten zu fördern.

## Zur Frage der Berufsorganisa- tion der Wohlfahrtspfleger.

Uns wird geschrieben:

Angestellte in der Wohlfahrtspflege, welche ihre Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben, gehören zum Organisationsgebiet des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter! So heißt es in Ziffer 2 des Abkommens, das unser Verband am 29. April 1927 mit dem Zentralverband der Angestellten getroffen hat. In den Nummern 7 und 8 der Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ erschienen nun Artikel von Paula Kurgas und Boenig des Inhalts, daß ein einheitlicher Zusammenschluß der Sozialbeamtinnen und verwandter Berufsgruppen im Zentralverband der Angestellten notwendig sei. Gegen diese Auffassung wandte sich in der gleichen Zeitschrift Kollegin Friedrich-Schulz unter Berufung auf oben zitierten Satz. Darauf antwortet Genosse Otto Haus-herr vom ZdA. in Nummer 19 der „Arbeiterwohlfahrt“. Haus-herr übersieht den von uns oben zitierten Satz aus Ziffer 2 des Abkommens und be ruht sich nur auf Ziffer 1, in dem es heißt, daß zum Organisationsgebiet des ZdA. „die in der Wohlfahrtspflege beschäftigten Angestellten“ gehören. Auf diese Weise

schlußfolgert Hausherr ganz falsch: „Hieraus ergibt sich ohne Einschränkung das Recht des Zentralverbandes der Angestellten, das Personal der Wohlfahrtspflege zu organisieren.“ — Wir stellen demgegenüber also fest: Laut Ziffer 2 des Abkommens mit dem ZdA. gehören die als Krankenpflegepersonen ausgebildeten Angestellten der Wohlfahrtspflege in den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Darum werden wir auch in Zukunft auf diese Berufsgruppe nicht verzichten.

Reichssektion „Gesundheitswesen“ im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

#### Nachwort der Redaktion:

Wir stellen fest, daß die Grenzstreitigkeiten der beiden Verbände nicht im Interesse der Sache sind. Die Abtrennung der gesundheitlich vorgebildeten Fürsorger entspricht nicht den Bedürfnissen des Berufs. Es wäre zweckmäßig, wenn die Fürsorger selbst auf Revision des Abkommens drängten.

#### Alkoholkranken-Fürsorge im Geiste des Sozialismus.

Der Arbeiter-Abstinenten-Bund hat auf seinem diesjährigen Bundestag die Hilfeleistung an den Opfern der Alkoholeuche in sein Programm aufgenommen. Das ist der Eintritt in ein schwieriges Arbeitsgebiet, um so schwieriger, als diese Wohlfahrtsarbeit bis vor kurzem in den Reihen der Arbeiterbewegung kaum betrieben wurde und noch heute in weiteren Kreisen die Einsicht in die großen sozialen Gefahren der Alkohol-Trinksitten fehlt. Aber es geht auf die Dauer nicht an, daß eine Bewegung, die den Opfern unserer Gesellschaftsordnung durch Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidenunterstützung aufzuhelfen sucht,

gerade die Opfer eines Mißbrauchs, an dem die weitesten Kreise beteiligt sind, den kirchlichen und sonstigen bürgerlich gesinnten Vereinigungen zur Betreuung überläßt. Daher ist es Sache der Arbeiterbewegung und namentlich ihrer der Wohlfahrtspflege dienenden Verbände; wie Arbeiterwohlfahrt, Krankenkassen und Gewerkschaften, ihren in den Alkoholsumpf versunkenen Angehörigen und deren Familien hilfreich zur Seite zu stehen. Und der Arbeiter-Abstinenten-Bund, als die Fachorganisation der Alkoholbekämpfung im Geiste des Sozialismus, hat die Aufgabe, hier bahnbrechend und anregend zu wirken und die nötigen besonderen Kenntnisse zu verbreiten.

Diesem Zweck diene der am 17. bis 18. November in Berlin im Jugendheim, Landsberger Str. 50; abgehaltene Lehrgang für Alkoholkranken-Fürsorge, an dem etwa 40, zum Teil von weiter gekommene Genossinnen und Genossen teilnahmen. Als Lehrer behandelten die Genossen San-Rat Dr. Juliusburger: „Das Seelenleben der Alkoholkranken“ — Fürsorger Hans Weicker, Weisensfels: „Behandlung der Alkoholkranken in Heilanstalten und Heilstätten“ und „Rechtliche und wirtschaftliche Maßnahmen für den Alkoholkranken und dessen Familie“ — Stadtarzt Dr. Drucker: „Die Aufgaben des Helfers“ (mit Uebungen).

Dr. Juliusburger zeichnete die Quellen, aus denen individuell der Alkoholismus gespeist wird: verkümmertes Geltungsbedürfnis seelisch unsicherer Menschen, die durch den verhängnisvollen Ausweg, den sie sich suchen, nicht

allein in tieferes Leid gestürzt, sondern zum Unglück ihrer Umgebung auf längst überwundene vor- und untermenschliche Gefühls- und Geistesstufen zurückversetzt werden. Seine Betrachtungen gaben den Boden, auf dem die drei praktischen Vorträge, aus eigener Erfahrung und aus dem weiten Gebiet medizinischer und Verwaltungskunde schöpfend, weiterbauen konnten. Die Teilnehmer, die zum Teil bereits in dieser Rettungsarbeit stehen, folgten den

Darlegungen mit gespannter Aufmerksamkeit und ergänzten sie in umfassender Aussprache, die gleichfalls ein hohes Maß von Ernst und Sachkenntnis verriet. So war der Lehrgang ein voller Erfolg. Weitere werden ihm folgen und hoffentlich in steigendem Maße die verdiente Beachtung der zuständigen Arbeiterorganisationen und ihrer Vertreter in der öffentlichen Wohlfahrtspflege finden. Denn die Not ist groß und die Abhilfe dringlich. S. K.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

### Arbeitslosenversicherung\*) und Wohlfahrtspflege.

Durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist die organisatorische Trennung von Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt erfolgt. Während bis dahin beide Ämter Zweige der gleichen Gemeindeverwaltung waren, vielfach der gleichen Oberleitung unterstanden, ist jetzt ihre äußere Verbindung gelöst. Aber trotz dieser äußeren Lösung bleiben Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt, bleiben Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege untrennbar miteinander verbunden. Die Wirtschaft wird immer ergänzend der Wohlfahrtspflege bedürfen, und auch die Wohlfahrtspflege muß sich den Bedürfnissen der Wirtschaft anpassen, will sie wirklich produktive Arbeit leisten. Beide Stellen erstreben Ausbildung,

Erhaltung und produktive Einsetzung der Arbeitskraft. Beide handeln auch im Interesse der Wirtschaft, aber doch muß letztes Ziel beider die Entfaltung der inneren und äußeren Kräfte des einzelnen Menschen sein.

Beide Ämter haben zumeist mit den gleichen Personenkreisen zu tun und beider Aufgabengebiete — Arbeitsversorgung und Wohlfahrtspflege — berühren sich vielseitig. Um den gegenseitigen Erfahrungsaustausch sicherzustellen, sind die Gemeinden in allen Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vertreten, wobei als Vertreter möglichst auch Persönlichkeiten mit wohlfahrtspflegerischer Erfahrung entsandt werden sollten. Auch die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 12. Mai 1920 sehen ausdrücklich die Hinzuziehung von Vertretern der amtlichen und freien Wohlfahrtspflege vor.

Das Eintreten der Wohlfahrtspflege bei Hilfsbedürftigkeit im

\*) Siehe hierzu die Aufsätze „Arbeitslosenversicherung und Gemeinde“ in „Die Arbeitslosenversicherung“ Jahrgang 5 Nr. 7.

Sinne der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und der Reichsgrundsätze über Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, das vielfach schon während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses bei besonderen Notständen wie Krankheit, große Kinderzahl u. ä. notwendig wird, wird auch in gleichen Fällen vielfach neben der Arbeitslosenversicherung, da sich diese ja in ihrer Höhe an das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei Monate anlehnt, weiter erforderlich bleiben, wobei aber hier die Hilfsbedürftigkeit einer strengen individuellen Prüfung unterstehen muß\*). Bei zeitweiser Sperrung der Arbeitslosenversicherung nach den §§ 90, 92 und 93 AVAVG. kann die Wohlfahrtspflege ihr Eintreten von der Leistung gemeinnütziger Arbeit (§ 19 RFV.) ja sogar auch in besonderen Fällen von Anstaltsunterbringung (§ 20 RFV.) abhängig machen. Eine Unterstützung durch die Wohlfahrtspflege wird weiter in Frage kommen bei Erschöpfung des Anspruches aus der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge, bei Streik und Aussperrung — hier jedoch wieder strenge Prüfung der besonderen Notlage — bei Durchsetzung des Anspruches eines Arbeitslosen im Rechtsmittelzuge, wobei im letzteren Falle nach einer Entscheidung des Spruchsenats vom 30. Mai 1928 Regressansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung gegeben sind.

Ein enges Zusammenwirken von Arbeitsnachweis und Wohlfahrtsamt ist besonders erforderlich in den Fällen der Arbeitsfürsorge Erwerbsbeschränkter. So muß z. B. die Arbeitsfürsorge des Arbeits-

amtes für Jugendpflege seitens des Wohlfahrtsamtes durch Errichtung von Lehrlingsheimen, Gewährung von Lehrlingsbeihilfen ergänzt werden. Die Arbeitsfürsorge für entlassene Strafgefangene und weibliche Gefährdete ist auf engste Zusammenarbeit beider Stellen angewiesen, will sie zu einer wirklichen Hilfe für die Hilfesuchenden werden. Eine Arbeitsfürsorge für Wanderer kann ohne geeignete Unterkunftsstellen kaum durchgeführt werden.

Die Arbeitsnachweise wieder dürfen bei der Arbeitsvermittlung keinen Unterschied machen zwischen den Personen, die aus der Arbeitslosenversicherung, und denen, die aus der Wohlfahrtspflege unterstützt werden. Aber nicht allein mit dem Wohlfahrtsamt, auch mit den anderen Zweigen der Gemeindeverwaltung — Gesundheitsamt, Wohnungsamt, Rechtsberatung, Schule — ist eine organische Zusammenarbeit anzustreben.

Die Stadt Magdeburg hat für die Zusammenarbeit von Arbeitsamt und Gemeinde die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

Das Arbeitsamt wird auch in Zukunft bei der Vermittlung der Arbeitslosen keinen Unterschied machen zwischen solchen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen, und solchen, die vom städtischen Unterstützungsamt betraut werden. Es wird lediglich nach den Richtlinien des Gesetzes (§ 58) vermitteln. Denjenigen Unterstützungsempfängern, die aus der Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung ausscheiden, wird, wie bisher, ein kurzer Aktenauszug zur Verwendung beim städtischen Unterstützungsamt mitgegeben werden. Dieser enthält insbesondere die Personalien und den Grund des Ausscheidens aus der Unterstützung. Dasselbe geschieht bei denjenigen Arbeitslosen, deren

\*) Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Städtetages, abgedruckt in Heft 23/1927, S. 726 dieser Zeitschrift.

Antrag auf Arbeitslosenunterstützung von Anfang an abgelehnt oder erst nach längerer Wartezeit genehmigt wird, soweit für diese Personen Akten beim Arbeitsamt geführt werden.

Die Stadt verpflichtet sich, die notwendigen ärztlichen Untersuchungen Arbeitsloser oder bereits zur Arbeit Vermittelter für das Arbeitsamt durch ihre Stadtärzte auszuführen und etwa erforderliche Gutachten zu erstatten. Hierfür berechnet sie ihre Selbstkosten, für die ein Pauschalsatz noch zu vereinbaren ist.

Desgleichen werden die für das Berufsamt erforderlichen Untersuchungen der vor der Schulentlassung stehenden Schüler und Schülerinnen weiter von den Stadtärzten vorgenommen. Die Stadt führt weiter die Spezialuntersuchungen im Berufsamt aus und wirkt auch sonst auf Wunsch des Berufsamtes bei der Feststellung der Berufseignung durch ihre Stadtärzte mit. Hierfür berechnet die Stadt dem Berufsamt eine Entschädigung, die ebenfalls noch zu vereinbaren ist.

Die städtischen Schulen füllen wie bisher die vom Berufsamt überzandten Berufsberatungsbogen aus und machen auf Anfrage des Berufsamtes die gewünschten Angaben über den ergriffenen Beruf. Die Berufsschulen übermitteln bis zum 15. Mai jedes Jahres dem Berufsamt eine Uebersicht über die freiwerdenden Lehrstellen. Den städtischen Schulen werden wie bisher die Berufsberatungsbogen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das Berufsamt bemüht sich wie bisher um die Unterbringung der ihm vom Jugendamt der Stadt zugewiesenen Jugendlichen in Lehrstellen. Das Wohlfahrtsamt stellt weiter auf Ersuchen des Berufsamtes die erforderlichen Ermittlungen über Berufsschicksal und

Familienverhältnisse der Jugendlichen an.

Diese Vereinbarung gilt zunächst auf ein halbes Jahr nach Loslösung des Arbeitsamtes aus der städtischen Verwaltung. Danach tritt eine Ueberprüfung, insbesondere der Festsetzung der vorgesehenen Vergütungen ein.

Für die notwendige Zusammenarbeit von Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt enthält das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nun aber in dem § 217 einen Gefahrenpunkt, der jedoch bei beiderseitigem guten Willen auch zu einer Quelle erhöhter Arbeitsgemeinschaft werden kann. Hier handelt es sich um die Prüfung der Frage, ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung nur zu dem Zwecke gegeben ist, um dem Beschäftigten Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu verschaffen. Ein Streitfall wird im Prozeßwege durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Die zu diesem Paragraphen ergangenen vorläufigen Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt lassen diese Annahme nicht vorliegen, wenn die Maßnahmen der Wohlfahrtspflege im Einverständnis mit einem Arbeitsamt durchgeführt werden und das Einverständnis sich auch auf die Auswahl der Beschäftigten erstreckt. Die Anträge des Wohlfahrtsamtes an das Arbeitsamt haben nun aber im Ablehnungsfalle durch letzteres als zweite Instanz an das Landesarbeitsamt, als dritte an den Präsidenten der Reichsanstalt zur Entscheidung zu gehen. Hier wird also eine beteiligte Partei zum Richter in eigener Sache gemacht, die Gleichberechtigung beider Stellen ist hierdurch in Frage gestellt. Das Wohlfahrtsamt bedarf jetzt der Genehmigung des Berufsamtes für seine Arbeitsfürsorge. Das wird zu einer Gefahr für die arbeits-

fürsorglicher Maßnahmen des Amtes werden, da es bei allen Maßnahmen immer befürchten muß sich schadenersatzpflichtig zu machen, wenn sich das Arbeitsamt mit den Maßnahmen nicht einverstanden erklärt. Das wird manche wertvolle Initiative lähmen und die notwendige Zusammenarbeit gefährden.

Und nicht allein die Initiative der öffentlichen Wohlfahrtspflege wird hierdurch unterbunden, auch die freie Wohlfahrtspflege wird jetzt manche arbeitsfürsorgliche Maßnahme unterlassen und einstellen, um nicht in Gefahr zu geraten, eventuell die Arbeitslosenunterstützung zurückerstatten zu müssen. Das erforderliche Einverständnis des Arbeitsamtes auch zu den Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege wird von dieser als eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung ihres Schaffens angesehen.

Die Notwendigkeit gemeinsamer Arbeit für Arbeitsamt, amtliche und freie Wohlfahrtspflege muß aber zu einem Vertrauensverhältnis führen, soll die Arbeit produktiv und aufbauend werden. Es wird daher sehr auf den guten Willen der beteiligten Stellen ankommen.

D. B.

**Kindererholungsheime und Planwirtschaft.** Von Caritas-Direktor Msgr. Dr. Vogtel (Trier), Mitglied des Landesjugendamtes der Rheinprovinz. Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 23/27.

Die Heime des Reichsverbandes katholischer Anstalten der Kindergesundheitsfürsorge erreichen seit einigen Jahren nicht mehr eine volle Belegung. Allein 1927 mußten 10 Kindererholungsheime auf ein anderes Tätigkeitsgebiet umgestellt werden. Das wird einmal auf eine

zunehmende Einschränkung der Unterbringung von Kindern überhaupt, ferner auf eine Erweiterung der örtlichen Erholungsfürsorge und schließlich und insbesondere auf Neuschaffung von Erholungsheimen durch Kommunen zurückgeführt. Gegen diese Errichtung von eigenen Kindererholungsheimen seitens der Kommunen wurde durch eine Entschließung des Reichsverbandes katholischer Anstalten für Kindergesundheitsfürsorge auf seiner Generalversammlung im März 1927 Stellung genommen, in der die angeschlossenen Heime und Verbände sowie die Instanzen der öffentlichen Wohlfahrtspflege und auch alle nicht katholischen Fachverbände aufgefordert wurden, keine neuen Kindererholungsheime mehr zu gründen. Schon seit 1924 wird von katholischer Seite die Forderung erhoben, mit der Neugründung von Kindererholungsheimen Schluß zu machen. Auch von behördlicher Seite, dem Reichsministerium des Innern und dem preußischen Wohlfahrtsministerium, und seitens des Deutschen Städtetages habe man sich im gleichen Sinne ausgesprochen. Trotz alledem werden aber immer noch neue Heime geschaffen. Dr. Vogtel sieht als Beweggrund zu dieser Gründung neuer kommunaler Anstalten neben einseitiger kommunaler Einstellung, insbesondere die Abneigung gegen eine konfessionelle Leitung der Anstalten. Er betont aber, daß die katholischen Anstalten ihren konfessionellen Charakter nicht aufgeben dürften, da wohl der erste Zweck der Erholungsheime und Heilstätten Kräftigung und Wiederherstellung der Gesundheit sei, daneben aber erzieherische Aufgaben zu erfüllen und somit große sittlich-religiöse Interessen zu wahren seien. D. B.